



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Dienstag, 01. Juli 2025

Nummer: 05/2025

Ort: Sitzungssaal Rathaus

Beginn: 18.00 Uhr **Ende öffentlicher** 19:48 Uhr

Teil:

Ende nicht öffentli-

cher Teil

20:16 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

1. Vizebürgermeister Albert Krug

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher

Finanzreferent Thomas Wohlmuther

StR Egon Gojer

GR Andjelko Blazevic GRⁱⁿ Angelika Cainelli GR Lucas Capellari GRⁱⁿ Bettina Dechler GR Djemal Kovacevic

GR Mirko Oder

GRⁱⁿ Angelika Platzer GR Gerald Riess GR Werner Rinner

GR Stefan Wasmer. MSc

GR Michael Roithner ab TOP 2. GR Lukas Babic ab TOP 3. GR Thomas Bamminger

GR Marc Hollinger GR Manuel KONRAD GR Georg Schweiger GR Günther Schieler GR Gerald Treschnitzer

GR Josef Gruber

Entschuldigt: GR Helmut Laschan

GRin Sanja Dzidic

Nicht entschuldigt:

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Silvia Huber

Mag.^a Katharina Ernecker

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtamtsdirektor, die anwesenden ZuseherInnen sowie auch die ZuhörerInnen, welche die heutige Gemeinderatssitzung via Radio Freequenns verfolgen, recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass der Tagesordnungspunkt 21 "Vergabe der Sanierung des Arzbergweges" abgesetzt wird. Es sind nämlich drei Angebote eingelangt, wovon eines aufgrund der Wertgrenze im Stadtrat zu behandeln war. Da der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, dass die Vergabe an den Billigstbieter vergeben wird, ist dieser Tagesordnungspunkt nunmehr von der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung abzusetzen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass sie in der heutigen Gemeinderatssitzung vier Dringlichkeitsanträge einbringen möchte.

Der erste Dringlichkeitsantrag betrifft die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass sie, wie bereits angekündigt, ihr Gemeinderatsmandat im Sinne des § 19 der Steiermärkischen Gemeindeordnung zurückgelegt hat.

Somit übt sie ihr Amt nunmehr als Volksbürgermeisterin aus, da sie für alle Fraktionen und für alle Liezenerinnen und Liezener Bürgermeisterin sein möchte.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

Frau Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS legt bis auf Weiteres ihr Gemeinderatsmandat mit Wirkung vom 24.06.2025 zurück und übt ihre Funktion nunmehr als Volksbürgermeisterin aus.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 wird gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 um folgenden Punkt erweitert:

1. Volksbürgermeisterin - Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Der zweite Dringlichkeitsantrag betrifft die Angelobung von Herrn Michael Roithner als neuer Gemeinderat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit dem Freiwerden ihres Gemeinderatsmandates, ist nun ein weiteres Gemeinderatsmandat nachzubesetzen.

Die nächstgereihte Ersatzperson auf der Liste der SPÖ Sara Mairhofer hat ihre Einberufung schriftlich abgelehnt, bleibt jedoch als Ersatzperson auf der Liste der SPÖ.

Herr Michael Roithner ist die nächstgereihte Ersatzperson auf der Liste SPÖ und wurde ordnungsgemäß einberufen.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 wird gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 um folgenden Punkt erweitert:

2. Angelobung von Herrn Michael Roithner als Gemeinderat

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Der dritte Dringlichkeitsantrag betrifft die Änderungen in diversen Ausschüssen.

Aufgrund der Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Bürgermeisterin Andrea Heinrich MAS sind in diversen Ausschüssen des Gemeinderates Änderungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Änderungen in den Ausschüssen durchzuführen:

Verkehrsausschuss:

Michael Roithner als Mitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Umweltausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Tierschutzausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Jugend- und Familienausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 wird gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 um folgenden Punkt erweitert:

3. Änderungen in diversen Ausschüssen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten daher die Nummerierung 4. bis 49.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die SPÖ-Fraktion einen weiteren Dringlichkeitsantrag einbringen möchte.

Die Bürgermeisterin übergibt 1. Vizebürgermeister Albert Krug das Wort.

In der Folge verliest 1. Vizebürgermeister Albert Krug den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion zum Schulstartgeld:

"Jedes Kind, das mit der 1. Klasse Volksschule beginnt, freut sich sehr auf den ersten Schultag. Für viele Eltern ist es aber finanziell eine große Belastung. Genau aus diesem Grund wollen wir als Vertreter der Gemeinde Liezen dazu auch unseren Beitrag leisten, um unsere Familien zu unterstützen.

Daher wollen wir – wie in den vergangenen Jahren – das Schulstartgeld für Schulanfänger in den ersten Klassen der Volksschulen Liezen und Weißenbach sowie der ASO Liezen übernehmen.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die erste Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das

Schuljahr 2025/26 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Herbst 2025 zu Schulbeginn in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird."

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 wird gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 um folgenden Punkt erweitert:

49. Schulstartgeld für alle Erstklässler 2025/2026

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt erhält daher die Nummerierung 50.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

- Volksbürgermeisterin Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
- 2. Angelobung von Herrn Michael Roithner als Gemeinderat
- 3. Änderungen in diversen Ausschüssen
- 4. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2025
- 5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6. Fragestunde
- 7. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
- Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der APG Austrian Power Grid AG für das Grundstück Nr. 367/2 EZ 480 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (öffentliches Gut) für die Leitung UWTauern – UW Weißenbach
- 9. Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der APG Austrian Power Grid AG für die Grundstücke Nr. 92/18, 976/2, 94/19. 96/1, 97 EZ 44 KG 67411 Weißenbach bei Liezen für die Leitung UW Tauern UW Weißenbach

- Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der APG Austrian Power Grid AG für die Grundstücke Nr. 105/1, 395/7, 798/1, 799/1, 800/1, 807/1, 817, 818 EZ 580 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (öffentliches Gut) für die Leitung UW Tauern – UW Weißenbach
- 11. Beschlussfassung zum Schenkungsvertrag wegen Übernahme eines Trennstückes des Grundstücks 62/1 KG 67408 Pyhrn (Herbert Huber, Viktor Kieler, Helga Eder) in das öffentliche Gut (Grundstück Nummer 538 KG 67408 Pyhrn)
- 12. Übernahme eines Trennstückes des Grundstücks Nr. 62/1 KG 67408 Pyhrn (Herbert Huber, Viktor Kieler, Helga Eder) in das öffentliche Gut (Grundstück Nummer 538 KG 67408 Pyhrn)
- 13. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Werner Singer über den Kauf eines Trennstücks des Grundstücks Nr. 1046/5 KG 67409 Reithtal
- 14. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Raimund Sulzbacher über den Kauf von Trennstücken des Grundstückes Nr. 819/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen
- 15. Bestellung einer grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung für die Stadtgemeinde Liezen
- 16. Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Albert Krug über die Herstellung eines Schotterfanges auf dem Grundstück 514/1, KG 67408 Pyhrn
- 17. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Dr. Edith Mader zur Realisierung von Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 904/1 sowie 929/1, KG 67409 Reithal im Zuge der Sanierung des Arzbergweges
- 18. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Grudrun Theißl, Frau Gerlinde Stadler und Herrn Dr. Gernot Wippel zur Realisierung von Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstück Nr. 931, KG 67409 Reithal im Zuge der Sanierung des Arzbergweges
- 19. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Mag. Nicole Kanzler und Herrn Mag. Günter Kanzler zur Realisierung von Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 932/1 sowie 932/2, KG 67409 Reithal im Zuge der Sanierung des Arzbergweges
- 20. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Verlängerung des Betriebsmittelrahmens bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG
- 21. Jahresabschluss 2024 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H
- 22. Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H Generalversammlung 2025 Vertretungsbefugnis
- 23. Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H am 23. Juli 2025

- 24. Beschluss 1. Nachtragsvoranschlag 2025
- 25. Entnahme von der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt "Sanierung Tennisplatz WSV Friedau"
- 26. Entnahme von der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt "Sondersubvention Vereine"
- 27. Entnahme von der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt "Betriebsfeuerwehr MFL Liezen Fahrzeugtausch"
- 28. Entnahme von der Rücklage "Marktbestimmter Betrieb Müllbeseitigung" für das Projekt "Fahrzeugtausch Müll"
- 29. Entnahme von der Rücklage "Marktbestimmter Betrieb Kanalisation" für das Projekt "Fahrzeugtausch Kanal 2025"
- 30. Entnahme von der Rücklage "Marktbestimmter Betrieb Wasserversorgung" für das Projekt "Wasserbau 2025"
- 31. Entnahme von der Rücklage "Wohn- u. Geschäftsgebäude Weißenbach" für das Projekt "Balkonsanierung Kirchengasse 73"
- 32. Veranlagung der Rücklage für den Bereich Kanal
- 33. Veranlagung der Rücklage für den Bereich Abfallentsorgung
- 34. Veranlagung der Rücklage für den Bereich Wasser
- 35. Veranlagung der allgemeinen Haushaltsrücklage
- 36. Darlehensausschreibung Adaptierung Geschäftshaus Am Dorfplatz 114
- 37. Darlehensvertrag Adaptierung Geschäftshaus Am Dorfplatz 114
- 38. Festsetzung der Musikschultarife für das Musikschuljahr 2025/2026
- 39. Anpassung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2025/2026
- 40. Einführung eines Tarifes für den Materialbeitrag in den Kindergärten der Stadtgemeinde Liezen
- 41. Anpassung der Tarife für die Vermietung von Parkplätzen in der Tiefgarage Fronleichnamsweg
- 42. Anpassung der Entlehngebühren in der Bibliothek

- 43. Anpassung der Tarife für die Räumlichkeiten Kulturhaus und Multifunktionsraum Gemeindezentrum Weißenbach und die Räumlichkeiten in den Volksschulen Liezen und Weißenbach sowie in der Mittelschule Liezen
- 44. Gewährung einer Subvention an den SC-Liezen anlässlich der 100-Jahr-Feier
- 45. Gewährung der Jahressubvention 2025 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen
- 46. Gewährung der Jahressubvention 2025 an den Bezirks-Kegelklub Liezen
- 47. Nominierung von Andrea Heinrich als Vertretung der Stadtgemeinde Liezen in der Steuerungsgruppe der LAG (Leader Aktionsgruppe) Region Liezen-Gesäuse
- 48. Verordnung zur Verhinderung des Campierens außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- 49. Schulstartgeld für alle Erstklässler 2025/26

Nicht öffentlicher Teil:

50. Personalangelegenheiten

1.

Volksbürgermeisterin - Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass sie, wie bereits angekündigt, mit 24.06.2025 ihr Gemeinderatsmandat im Sinne des § 19 der Steiermärkischen Gemeindeordnung zurückgelegt hat.

Somit übt sie ihr Amt nunmehr als Volksbürgermeisterin aus, da sie für alle Fraktionen und für alle Liezenerinnen und Liezener Bürgermeisterin sein möchte.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS legt bis auf Weiteres ihr Gemeinderatsmandat mit Wirkung vom 24.06.2025 zurück und übt ihre Funktion nunmehr als Volksbürgermeisterin aus.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2.

Angelobung von Herrn Michael Roithner als Gemeinderat

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit dem Freiwerden ihres Gemeinderatsmandetes, ist nun ein weiteres Gemeinderatsmandat nachzubesetzen.

Die nächstgereihte Ersatzperson auf der Liste der SPÖ Sara Mairhofer hat ihre Einberufung schriftlich abgelehnt, bleibt jedoch als Ersatzperson auf der Liste der SPÖ.

Herr Michael Roithner ist die nächstgereihte Ersatzperson auf der Liste SPÖ. Er wurde ordnungsgemäß einberufen und legt in die Hand der Bürgermeisterin mit den Worten "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

GR Lukas Babic erscheint zur Gemeinderatssitzung

3.

Änderungen in den Ausschüssen

Aufgrund der Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Bürgermeisterin Andrea Heinrich MAS sind in diversen Ausschüssen des Gemeinderates Änderungen vorzunehmen

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Verkehrsausschuss:

Michael Roithner als Mitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Umweltausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Tierschutzausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Jugend- und Familienausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Sozial-, Senioren- und Gesundheitsausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

Michael Roithner als Ersatzmitglied anstelle von Andrea Heinrich, MAS

Beschluss: Einstimmig angenommen.

4.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2025 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

a) Altpapiersammlung

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Altpapiersammlung wird, nunmehr von der Energie AG durchgeführt. Diese Neuerung besteht erst ab dem Juli. Es ist daher möglich das eine Tonne, wenn sie etwas versteckt steht, nicht mitgenommen wird. In solchen Fällen ersucht die Bürgermeisterin um Rückmeldung, damit diese Information an die Energie AG weitergegeben werden kann.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass auch die Altpapiersammelstellen von der Energie AG betreut werden sollen.

b) Sommerbühne

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Sommerbühne 2025 angelaufen ist. Die bisherigen Veranstaltungen waren sehr gut besucht und die Bürgermeisterin lädt herzlich der noch folgenden Konzerte ein.

c) Dorffest Weißenbach

Die Bürgermeisterin informiert, dass am vergangenen Wochenende hat in Weißenbach das traditionelle Dorffest mit dem Dorf Grand Prix stattgefunden hat. Am Dorf Grand Prix haben nahezu 100 Personen teilgenommen. Das Dorffest war eine sehr gut besucht und erfolgreiche Veranstaltung.

d) Neubau Bundesschulzentrum

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es für dieses Projekt 41 Einreichungen gegeben hat. Der Baustart erfolgt im März 2028 und die Fertigstellung ist für Juni 2030 geplant.

e) Lokal Tom & Cherry

Die Bürgermeisterin informiert, dass Thomas Koch den Pachtvertrag hinsichtlich des Gastronomiebetriebes Tom & Cherry gekündigt hat, da er einen größeren Auftrag in Trieben übernommen hat. Die Gemeinde ist nunmehr auf der Suche nach einem neuen Pächter.

f) Sanierung Schiller- und Albshausenerstraße

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Schiller- und die Albshausenerstraße General saniert werden.

6.

Fragestunde

GR Georg Schweiger weist darauf hin, dass sich die Viehanhänger der Gemeinde in einem schlechten Zustand befinden und erinnert daran, dass er diese Frage schon einmal im Rahmen der Fragestunde eingebracht hat.

Auch der kleine Viehanhänger ist einem schlechten Zustand und auch der Zustand des großen Anhängers ist nicht optimal.

1. Vizebürgermeister Albert Krug informiert, dass der kleine Anhänger mit einem Fichtenboden saniert wurde.

GR Schweiger wiederholt, dass der alte Viehanhänger in einem sehr schlechten Zustand ist.

Verkehrsreferent GR Gerald Treschnitzer möchte wissen, wer auf den Parkplätzen gegenüber der Kinderarztpraxis parken darf.

Die Bürgermeisterin informiert, dass jedermann diesen Parkplatz nutzen kann. Die angedachten Schilder sind lediglich eine höfliche Bitte auf die Besucher der Kinderarztpraxis Rücksicht zu nehmen. Die meisten Autofahrer halten sich daran, leider jedoch nicht alle.

Aussicht von GR Treschnitzer kann es nicht sein, dass Mütter mit Kindern einen Parkplatz suchen müssen, wenn sie einen Termin beim Kinderarzt haben.

Finanzreferent Thomas Wohlmuther stellt klar, dass eine Verordnung notwendig wäre, wenn diese Parkplätze exklusiv den Besuchern der Kinderarztpraxis zur Verfügung stehen sollen. Eine solche Verordnung existiert jedoch nicht.

GR Mirko Ode geht davon aus, dass DI Rosa Sulzbacher den Auftrag gehabt haben wird eine Verordnung vor zu bereiten und diesen Auftrag wahrscheinlich nicht nachgekommen ist.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Mutmaßung von GR Oder nicht den Tatsachen entspricht. Hintergrund war viel mehr, das von einer Verordnung Abstand genommen wurde, zumal die Kinderarztpraxis nicht jeden Tag geöffnet ist.

Finanzreferent Thomas Wohlmuther stellt zur Diskussion, ob man auf den entsprechenden Beitrag, der auf Facebook gepostet wurde, reagieren sollte.

GR Rinner rät davon ab, da ansonsten alle Autofahrer wissen, dass in diesem Bereich jedermann parken kann.

GR Rinner möchte wissen, wie die rechtliche Situation bei den Elternparkplätzen an der Ostseite der Ennstalhalle aussieht.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen die gleichen sind wie bei den Parkplätzen gegenüber der Kinderarztpraxis.

GR Werner Rinner fragt nach dem aktuellen Status hinsichtlich des Glasfaserausbaus.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die RML Infrastruktur mit Herrn Röhm einen neuen Geschäftsführer bestellt hat. Die Vorstellungen der RML Infrastruktur bezüglich der Wiederherstellungsmaßnahmen stehen nach wie vor nicht im Einklang mit den Qualitätskriterien der Stadtgemeinde Liezen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass der Glasfaserausbau nicht um jeden Preis zugelassen werden soll. Positiv zu bemerken ist jedoch, dass sich inzwischen einiges geändert hat, und z. B. nunmehr vorwiegend heimische Firmen beauftragt werden. Ebenso informiert die Bürgermeisterin, dass bereits eine Besprechung mit der neuen Geschäftsführung der RML Infrastruktur stattgefunden hat.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass der Glasfaserausbau ein großes Projekt ist, das sehr aufwendig ist.

GR Werner Rinner ersucht darum, die genehmigten Gemeinderatsprotokolle auf die Homepage zustellen. Es fehlt nämlich ein Protokoll aus dem Jahr 2023 und auch eines aus dem Jahr 2024

GR Rinner führt aus, dass es hierfür eine zuständige Mitarbeiterin gibt.

Stadtrat Egon Gojer fragt nach einer Subvention für die Bergrettung für den laufenden Betrieb.

GR Stefan Wasmer, MSc informiert, dass diese Subvention gemeinsam mit allen Subventionen angesehen wird.

GR Wasmer hat diesbezüglich bereits mit Martin Vasold gesprochen.

GR Mirko Oder weist darauf hin, dass Einträge auf der Homepage nicht aktuell sind, teilweise scheint Roswitha Glashüttner noch als Bürgermeisterin auf und auch die Öffnungszeiten der Langlaufloipe sowie des Eislaufplatzes entsprechenden nicht den aktuellen Stand.

GR Mirko Oder weist darauf hin, dass der Eingangsbereich zum Badesee sehr rutschig ist, auch der Zaun ist seit drei Jahren kaputt, dies ist aus Sicht von GR Oder der Grund, weshalb die Besucherzahlen rückläufig sind.

Hinzu kommt, dass die Photovoltaikanlage beim Badesee verschmutzt ist, diese gehört nämlich gereinigt und nicht nur gewaschen.

7. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Schul-, Bildungs- und Kindergartenreferent GR Gerald Rieß berichtet, dass in der letzten Sitzung der Schulausschüsse Begehungen der Volksschule Liezen, der ASO sowie der Mittelschule stattgefunden haben, damit sich die Ausschussmitglieder ein Bild des aktuellen Zustandes machen konnten und um zu beurteilen zu können welche Themen mit Priorität verfolgt werden sollen.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher möchte wissen, ob die Beschattung in der Volksschule Weißenbach nun mehr angebracht wird.

GR Rieß berichtet, dass überdiese Thematik auch im Schulausschuss gesprochen wurde. Aus der Bauverwaltung ist die Rückmeldung gekommen, dass alles erledigt ist. Nach Angaben von Direktorin Kronegger soll dies jedoch nicht der Fall sein.

GR Werner Rinner erinnert daran, dass seit drei Jahren gesprochen wird, jedoch nichts passiert ist.

Jugendreferentin GRⁱⁿ Bettina Dechler berichtet, dass die erste Sitzung des Jugendausschusses im Juni stattgefunden hat.

Für eine Woche der Sommerbetreuung hat es zu wenige Anmeldungen gegeben und musste somit abgesagt werden.

Abschließend berichtet die Jugendreferentin, dass die Jugendbeteiligung gestartet wird.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer informiert, dass der Veranstaltungskalender künftig mit den Vereinen erstellt werden soll. Damit Veranstaltungen möglichst nicht gleichzeitig stattfinden.

Die Veranstaltungen sind auch in der LICA-App angekündigt.

Prüfungsausschussobmann GR Josef Gruber berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in seiner ersten Sitzung einen Überblick über das Gemeindevermögen verschafft hat, außerdem wurde das E5-Programm geprüft.

Verkehrsreferent GR Gerald Treschnitzer informiert, dass es bezüglich der Polizeiparkplätze in der Nikolaus-Dumba-Straße noch kein Ergebnis gibt. In der Kulturhausstraße soll ein Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr eingeführt werden. Außerdem sollen Elternparkplätze für den Kindergarten verordnet werden.

Der Verkehrsreferent berichtet, dass die Raserei in Liezen ein großes Thema ist, die derzeitige Situation ist nicht mehr tolerierbar und es muss damit gerechnet werden, dass früher oder später jemand überfahren wird.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die 30 km/h Beschränkung ein erster wichtiger Schritt war hinzusollen, soweit dies möglich ist, bauliche Begleitmaßnahmen kommen. Die Bürgermeisterin hat diesbezüglich sehr viele positive Rückmeldungen erhalten.

Zum Abschluss seines Berichtes weist GR Gerald Treschnitzer darauf hin, dass eine Verordnung über die Einführung eines Campierverbotes auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung steht, welche im Verkehrsausschuss vorbereitet wurde.

8.

Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der APG Austrian Power Grid AG für das Grundstück Nr. 367/2 EZ 480 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (öffentliches Gut) für die Leitung UW Tauern – UW Weißenbach

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die APG – Austrian Power Grid – auf die Stadtgemeinde Liezen zugekommen ist, weil sie für die bewilligte und bestehende und nunmehr zu sanierende 220 kV Leitung vom UW Tauern zum UW Weißenbach nunmehr mit allen betroffenen Grundeigentümern neue Dienstbarkeitsübereinkommen

abschließen. Es gibt hierfür auch eine Rahmenvereinbarung zwischen Landwirtschaftskammer und APG.

Die im Übereinkommen dargestellten Entschädigungssummen entsprechen der Rahmenvereinbarung.

Es werden hierfür auch erneut Entschädigungen gezahlt. Entschädigt und eingetragen werden nicht nur die Maststandorte und Überspannungen, sondern auch das Recht für einen Lichtwellenleiter.

Betroffen ist das folgende Grundstück:

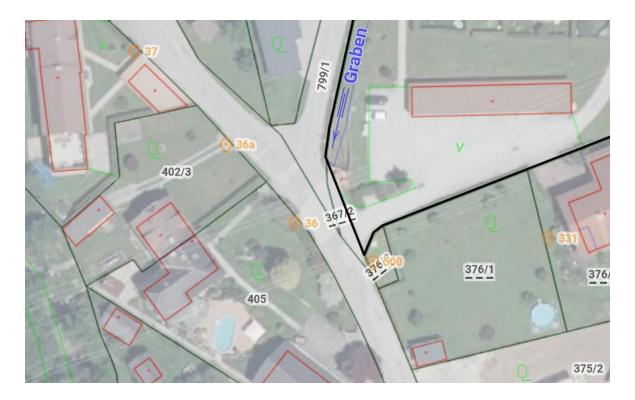
.69

Öffentliches Gut:

Im öffentlichen Gut sind betroffen das Grundstück 357/2 in der EZ 480 KG 67411 gemäß beiliegendem Plan. – siehe dem den Übereinkommen beiliegendem Plan. Es werden zu jeder betroffenen EZ eigene Übereinkommen abgeschlossen.

Für die EZ 480 beläuft sich die Entschädigungssumme Euro 433,42.

Bei dem Grundstück handelt es sich nur um ein 42 m² großes Grundstück Kreuzung Schalenweg und Dorfstraße



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat wird ersucht, den nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag zu unterfertigen:



Anlage:

220-kV-Ltg. Tauern - Weißenbach (Generalerneuerung)

Dienstbarkeitsübereinkommen

Die **Austrian Power Grid AG**, FN 177696v

Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien

(Im folgenden kurz "Leitungseigentümer" genannt), einerseits und

Öffentliches Gut (Straßen und Wege), 8940 Liezen, Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1

(Im folgenden kurz "der Grundeigentümer" genannt), andererseits haben am heutigen Tage folgendes vereinbart:

1. Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke dem Leitungseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachfolgend genannten Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit in dem im beigefügten Trassenplan (integrierender Bestandteil) ausgewiesenen Breite ("Servitutsbereich") auf folgenden Grundstücken ein:

Katastralgemeinde	GB	GB EZ		Grundstück Nr.	
Weißenbach bei Liezen	67411	480	67411	367/2	

die unten angegebene Anzahl von Masten für eine zweisystemige 220-kV-Hochspannungs-Freileitung zum Zwecke des Stromtransportes sowie für Zwecke der Kommunikation zu errichten, dazu über diese Grundstücke Seile und Leiter zu spannen, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen, sowie alle Vorkehrungen und/oder Maßnahmen für die Errichtung und den sicheren Betrieb zu setzen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen oben angeführten Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren. Der Leitungseigentümer nimmt die Rechtseinräumung ausdrücklich an (Der Ausbau umfasst ausdrücklich keine Erhöhung der Spannungsebene).

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte.

Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, auch Scheunen, Strohtristen, Wasserleitungen, Brunnenbau u. dgl.) ist innerhalb des Servitutsbereichs nach Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolgern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leitungseigentümer und bei Einhaltung der jeweils aktuell geltenden (insbesondere elektrotechnischen) gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern des Leitungseigentümers einzuräumen und die dafür erforderlichen Schritte, insbesondere auch gegenüber dem Grundbuchsgericht zu setzen, damit die Rechtsnachfolger in dieselbe Rechtsposition wie der Leitungseigentümer gesetzt werden. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allen Rechtsnachfolgern, allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern udgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken rechtsverbindlich zu überbinden. Der Leitungseigentümer nimmt die Verpflichtungen und die damit verbundenen Rechtseinräumungen ausdrücklich an.

- 3.Um den Leitungseigentümer und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Freileitung auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass die in den Punkten 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungseigentümers im Grundbuch der Liegenschaft GB 67411 Weißenbach bei Liezen EZ 480 als dem dienenden Gute auf Kosten des Leitungseigentümers einverleibt wird.
- 4. Für die hiemit eingeräumten Berechtigungen und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich der Leitungseigentümer zur einmaligen Zahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet (die Umsatzsteuer, Abzugsteuer und eine allfällige Indexanpassung werden gesondert auf dem Verrechnungsblatt ausgewiesen):

Anteil	Mast	Туре	Spreizung	auf Grundstück	It. Tabelle	Evtl.Zuschlag		
							Euro	
3	Lfm	Nutzung Lichtw	ellenleiter für be	triebsexterne Zwed	ke à 2,74 €/	fm	Euro	8,22
,	m²	Wald	X				Euro	
42	m²	Überspannung	Wege	siehe Pkt. 1			Euro	25,20
-		Aufwandersatz			•		Euro	400,00
						Summe Entgelt		433,42

% Ust Euro

Gesamtbetrag Euro 433,42

(in Worten Euro:

Vierhundertdreiunddreißig 42/100

Der oben angeführte Entschädigungsbetrag ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Zahlungsanspruch begründen. Der Aufwandersatz ist sechs Wochen nach verbücherungsfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer zur Zahlung fällig. Nach Bezahlung des vorstehend angegebenen Gesamtbetrages hat der Grundeigentümer gegen den Leitungseigentümer aus

diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiemit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin von dem Leitungseigentümer zwecks Freihaltung des Leitungsbereiches

geschlägert oder entfernt werden müssen.

- Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer des Bestandes der in Punkt 1 genannten Leitung geschlossen.
- 6. Die Freihaltung der Walddurchhiebe obliegt dem Leitungseigentümer. Soweit auf den freizuhaltenden Waldflächen beschränkte Nutzungen ohne Gefährdung der Leitung möglich sind, stehen sie dem Grundeigentümer frei. Nutzt er diese Flächen oder duldet er eine Nutzung durch Dritte, hat er selbst auf eigene Kosten für die zeitgerechte Fällung der nachwachsenden Bestände zu sorgen.

Windbruch- oder sonstige als Folge des Trassenfreihiebes bedingte Randschäden, für die der Leitungseigentümer schadenersatzpflichtig ist, sind bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches so rechtzeitig dem Leitungseigentümer zu

melden, dass er das Schadensausmaß in der Natur überprüfen kann.

- 7. Der Leitungseigentümer verpflichtet sich ferner, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung und Instandhaltung der Leitung verursachten erweislichen Schaden an der Liegenschaft, der über die obigen Berechtigungen (Entschädigungstitel gem. Punkt 4) hinaus geht, zu den jeweils gültigen Sätzen der Entschädigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der Landwirtschaftskammer zu vergüten.
- 8. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.
 - 9. Die mit der Ausfertigung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Leitungseigentümer.
- 10. Dieses Übereinkommen wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung des Leitungseigentümers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift sowie eine Ausfertigung des Rahmenübereinkommens 2023.

Wien, am	20	, am	20
18			
	Austrian Power Grid AG	Grundeigentümer	

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der APG Austrian Power Grid AG für die Grundstücke Nr. 92/18, 976/2, 94/19. 96/1, 97 EZ 44 KG 67411 Weißenbach bei Liezen für die Leitung UW Tauern - UW Weißenbach

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die APG - Austrian Power Grid - auf die Stadtgemeinde Liezen zugekommen ist, weil sie für die bewilligte und bestehende und nunmehr zu sanierende 220 kV Leitung vom UW Tauern zum UW Weißenbach nunmehr mit allen betroffenen Grundeigentümern neue Dienstbarkeitsübereinkommen abschließen. Es gibt hierfür auch eine Rahmenvereinbarung zwischen Landwirtschaftskammer und APG.

Die im Übereinkommen dargestellten Entschädigungssummen entsprechen der Rahmenvereinbarung.

Es werden hierfür auch erneut Entschädigungen gezahlt. Entschädigt und eingetragen werden nicht nur die Maststandorte und Überspannungen, sondern auch das Recht für einen Lichtwellenleiter.

Betroffen sind die folgenden Grundstücke

Gemeindeprivatvermögen:

Betroffen sind die Grundstücke Nr. 92/18, 976/2, 94/19. 96/1, 97 und 98 in der EZ 44 KG 67411 gemäß beiliegendem Plan. – siehe Beilage Plan 1

Die Entschädigung beläuft sich inkl. Maststandort auf Euro 65.581,69

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat wird ersucht, den nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag zu unterfertigen:



Anlage:

220-kV-Ltg. Tauern - Weißenbach (Generalerneuerung)

Dienstbarkeitsübereinkommen

Die **Austrian Power Grid AG**, FN 177696v Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien

(Im folgenden kurz "Leitungseigentümer" genannt), einerseits und

Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

(Im folgenden kurz "der Grundeigentümer" genannt), andererseits haben am heutigen Tage folgendes vereinbart:

1. Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke dem Leitungseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachfolgend genannten Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit in dem im beigefügten Trassenplan (integrierender Bestandteil) ausgewiesenen Breite ("Servitutsbereich") auf folgenden Grundstücken ein:

Katastralgemeinde	GB	EZ	KG	Grundstück Nr.		
Weißenbach bei Liezen	67411	44	67411	376/2, 92/18, 94/19, 96/1, 97, 98		

die unten angegebene Anzahl von Masten für eine zweisystemige 220-kV-Hochspannungs-Freileitung zum Zwecke des Stromtransportes sowie für Zwecke der Kommunikation zu errichten, dazu über diese Grundstücke Seile und Leiter zu spannen, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen, sowie alle Vorkehrungen und/oder Maßnahmen für die Errichtung und den sicheren Betrieb zu setzen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen oben angeführten Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren. Der Leitungseigentümer nimmt die Rechtseinräumung ausdrücklich an (Der Ausbau umfasst ausdrücklich keine Erhöhung der Spannungsebene).

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte.

Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, auch Scheunen, Strohtristen, Wasserleitungen, Brunnenbau u. dgl.) ist innerhalb des Servitutsbereichs nach Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolgern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leitungseigentümer und bei Einhaltung der jeweils aktuell geltenden (insbesondere elektrotechnischen) gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern des Leitungseigentümers einzuräumen und die dafür erforderlichen Schritte, insbesondere auch gegenüber dem Grundbuchsgericht zu setzen, damit die Rechtsnachfolger in dieselbe Rechtsposition wie der Leitungseigentümer gesetzt werden. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allen Rechtsnachfolgern, allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern udgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken rechtsverbindlich zu überbinden. Der Leitungseigentümer nimmt die Verpflichtungen und die damit verbundenen Rechtseinräumungen ausdrücklich an.

3.Um den Leitungseigentümer und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Freileitung auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass die in den Punkten 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungseigentümers im Grundbuch der Liegenschaft GB 67411 Weißenbach bei Liezen EZ 44 als dem dienenden Gute auf Kosten des Leitungseigentümers einverleibt wird.

4. Für die hiemit eingeräumten Berechtigungen und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich der Leitungseigentümer zur einmaligen Zahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet (die Umsatzsteuer, Abzugsteuer und eine allfällige Indexanpassung werden gesondert auf dem Verrechnungsblatt ausgewiesen):

Anteil	Mast	Type	Spreizung	auf Grundstück	It. Tabelle	Evtl.Zuschlag		
1/1	221-(231)	Tb+12	5,20m	96/1	10.655,40		Euro	10.655,40
1/1	221-(232)	WAb160°+4	6,20m	92/18	11.790,60		Euro	11.790,60
340	Lfm N	Nutzung Lichtwell	enleiter für be	triebsexterne Zwed	ke à 3,47 €/l	fm	Euro	1.179,80
634	m²	Wald außerhalb des 2x30m Bereichs		Lt. Gutachten			Euro	2.047,82
4.792	m²	Wald innerhalb des 2x30m Bereichs		siehe Pkt. 1			Euro	9.344,40
1.746	m²	Überspannung Wald		siehe Pkt. 1			Euro	1.571,40
228	m²	Überspannung V	Vege	siehe Pkt. 1			Euro	136,80
614	m²	Überspannung L	.N	siehe Pkt. 1			Euro	1.461,32
12.181	m²	Überspannung nicht LN/Wald		Lt. Gutachten			Euro	26.794,15
		Aufwandersatz			***************************************		Euro	600,00
						Summe Entgelt		65.581,69
						% Ust		

Gesamtbetrag Euro 65.581 (in Worten Euro: Fünfundsechzigtausendfünfhunderteinundachtzig 69/100)

Der oben angeführte Entschädigungsbetrag ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Zahlungsanspruch begründen. Der Aufwandersatz ist sechs Wochen nach verbücherungsfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer zur Zahlung fällig.

Nach Bezahlung des vorstehend angegebenen Gesamtbetrages hat der Grundeigentümer gegen den Leitungseigentümer aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiemit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin von dem Leitungseigentümer zwecks Freihaltung des Leitungsbereiches geschlägert oder entfernt werden müssen.

- 5. Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer des Bestandes der in Punkt 1 genannten Leitung geschlossen.
- 6. Die Freihaltung der Walddurchhiebe obliegt dem Leitungseigentümer. Soweit auf den freizuhaltenden Waldflächen beschränkte Nutzungen ohne Gefährdung der Leitung möglich sind, stehen sie dem Grundeigentümer frei. Nutzt er diese Flächen oder duldet er eine Nutzung durch Dritte, hat er selbst auf eigene Kosten für die zeitgerechte Fällung der nachwachsenden Bestände zu sorgen.

Windbruch- oder sonstige als Folge des Trassenfreihiebes bedingte Randschäden, für die der Leitungseigentümer schadenersatzpflichtig ist, sind bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches so rechtzeitig dem Leitungseigentümer zu melden, dass er das Schadensausmaß in der Natur überprüfen kann.

- 7. Der Leitungseigentümer verpflichtet sich ferner, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung und Instandhaltung der Leitung verursachten erweislichen Schaden an der Liegenschaft, der über die obigen Berechtigungen (Entschädigungstitel gem. Punkt 4) hinaus geht, zu den jeweils gültigen Sätzen der Entschädigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der Landwirtschaftskammer zu vergüten.
- 8. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.
 - 9. Die mit der Ausfertigung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Leitungseigentümer.
- 10. Dieses Übereinkommen wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung des Leitungseigentümers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift sowie eine Ausfertigung des Rahmenübereinkommens 2023.

Wien, am	 20		, am	 20_	
vvicii, airi	 20		, απ	 	_

Austrian Power Grid AG

Grundeigentümer

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der APG Austrian Power Grid AG für die Grundstücke Nr. 105/1, 395/7, 798/1, 799/1, 800/1, 807/1, 817, 818 EZ 580 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (öffentliches Gut) für die Leitung UW Tauern – UW Weißenbach

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die APG – Austrian Power Grid – auf die Stadtgemeinde Liezen zugekommen ist, weil sie für die bewilligte und bestehende und nunmehr zu sanierende 220 kV Leitung vom UW Tauern zum UW Weißenbach nunmehr mit allen betroffenen Grundeigentümern neue Dienstbarkeitsübereinkommen abschließen. Es gibt hierfür auch eine Rahmenvereinbarung zwischen Landwirtschaftskammer und APG.

Die im Übereinkommen dargestellten Entschädigungssummen entsprechen der Rahmenvereinbarung.

Es werden hierfür auch erneut Entschädigungen gezahlt. Entschädigt und eingetragen werden nicht nur die Maststandorte und Überspannungen, sondern auch das Recht für einen Lichtwellenleiter.

Betroffen sind die folgenden Grundstücke

Öffentliches Gut:

Grundstücke Nr. 105/1, 395/7, 798/1, 799/1, 800/1, 807/1, 817, 818 in der EZ 580 KG 67411 gemäß beiliegenden Plänen. – siehe Plan in Beilage. Die Entschädigungssumme beträgt Euro 3.667,14.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat wird ersucht, den nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag zu unterfertigen:



Anlage:

220-kV-Ltg. Tauern - Weißenbach (Generalerneuerung)

Dienstbarkeitsübereinkommen

Die **Austrian Power Grid AG**, FN 177696v Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien

(Im folgenden kurz "Leitungseigentümer" genannt), einerseits und

Stadtgemeinde Liezen - Öffentliches Gut, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

(Im folgenden kurz "der Grundeigentümer" genannt), andererseits haben am heutigen Tage folgendes vereinbart:

1. Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke dem Leitungseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachfolgend genannten Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit in dem im beigefügten Trassenplan (integrierender Bestandteil) ausgewiesenen Breite ("Servitutsbereich") auf folgenden Grundstücken ein:

Katastralgemeinde	GB	EZ	KG	Grundstück Nr.
Weißenbach bei Liezen	67411	580	67411	105/1, 395/7, 798/1, 799/1, 800/1, 807/1, 817, 818

die unten angegebene Anzahl von Masten für eine zweisystemige 220-kV-Hochspannungs-Freileitung zum Zwecke des Stromtransportes sowie für Zwecke der Kommunikation zu errichten, dazu über diese Grundstücke Seile und Leiter zu spannen, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen, sowie alle Vorkehrungen und/oder Maßnahmen für die Errichtung und den sicheren Betrieb zu setzen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen oben angeführten Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren. Der Leitungseigentümer nimmt die Rechtseinräumung ausdrücklich an (Der Ausbau umfasst ausdrücklich keine Erhöhung der Spannungsebene).

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte.

Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, auch Scheunen, Strohtristen, Wasserleitungen, Brunnenbau u. dgl.) ist innerhalb des Servitutsbereichs nach Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolgern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leitungseigentümer und bei Einhaltung der jeweils aktuell geltenden (insbesondere elektrotechnischen) gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern des Leitungseigentümers einzuräumen und die dafür erforderlichen Schritte, insbesondere auch gegenüber dem Grundbuchsgericht zu setzen, damit die Rechtsnachfolger in dieselbe Rechtsposition wie der Leitungseigentümer gesetzt werden. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allen Rechtsnachfolgern, allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern udgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken rechtsverbindlich zu überbinden. Der Leitungseigentümer nimmt die Verpflichtungen und die damit verbundenen Rechtseinräumungen ausdrücklich an.

3.Um den Leitungseigentümer und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Freileitung auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass die in den Punkten 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungseigentümers im Grundbuch der Liegenschaft GB 67411 Weißenbach bei Liezen EZ 580 als dem dienenden Gute auf Kosten des Leitungseigentümers einverleibt wird.

4. Für die hiemit eingeräumten Berechtigungen und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich der Leitungseigentümer zur einmaligen Zahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet (die Umsatzsteuer, Abzugsteuer und eine allfällige Indexanpassung werden gesondert auf dem Verrechnungsblatt ausgewiesen):

Anteil	Mast	Туре	Spreizung	auf Grundstück	lt. Tabelle	Evtl.Zuschlag		
							Euro	
66	Lfm	Nutzung Lichtwe	llenleiter für be	triebsexterne Zwed	ke à 2,74 €/I	fm	Euro	180,84
294	m²	Wald innerhalb 2	x30m Bereich	siehe Pkt. 1			Euro	573,30
3.711	m²	Überspannung Wege		siehe Pkt. 1		6.	Euro	2.226,60
8	m²	Überspannung LN		siehe Pkt. 1			Euro	10,80
84	m²	reine Überspannung Wald		siehe Pkt. 1			Euro	75,60
		Aufwandersatz				•	Euro	600,00
1						Summe Entgelt	Furo	3.667.14

 Summe Entgelt
 Euro
 3.667,14

 % Ust
 Euro
 3.667,14

 Gesamtbetrag
 Euro
 3.667,14

(in Worten Euro:

Dreitausendsechshundertsiebenundsechzig 14/100

Der oben angeführte Entschädigungsbetrag ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Zahlungsanspruch begründen. Der Aufwandersatz ist sechs Wochen nach verbücherungsfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer zur Zahlung fällig.

Nach Bezahlung des vorstehend angegebenen Gesamtbetrages hat der Grundeigentümer gegen den Leitungseigentümer aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiemit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin von dem Leitungseigentümer zwecks Freihaltung des Leitungsbereiches geschlägert oder entfernt werden müssen.

- 5. Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer des Bestandes der in Punkt 1 genannten Leitung geschlossen.
- 6. Die Freihaltung der Walddurchhiebe obliegt dem Leitungseigentümer. Soweit auf den freizuhaltenden Waldflächen beschränkte Nutzungen ohne Gefährdung der Leitung möglich sind, stehen sie dem Grundeigentümer frei. Nutzt er diese Flächen oder duldet er eine Nutzung durch Dritte, hat er selbst auf eigene Kosten für die zeitgerechte Fällung der nachwachsenden Bestände zu sorgen.

Windbruch- oder sonstige als Folge des Trassenfreihiebes bedingte Randschäden, für die der Leitungseigentümer schadenersatzpflichtig ist, sind bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches so rechtzeitig dem Leitungseigentümer zu melden, dass er das Schadensausmaß in der Natur überprüfen kann.

- 7. Der Leitungseigentümer verpflichtet sich ferner, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung und Instandhaltung der Leitung verursachten erweislichen Schaden an der Liegenschaft, der über die obigen Berechtigungen (Entschädigungstitel gem. Punkt 4) hinaus geht, zu den jeweils gültigen Sätzen der Entschädigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der Landwirtschaftskammer zu vergüten.
- 8. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.
 - 9. Die mit der Ausfertigung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Leitungseigentümer.
- 10. Dieses Übereinkommen wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung des Leitungseigentümers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift sowie eine Ausfertigung des Rahmenübereinkommens 2023.

Wien, am	20	, am	20
	Austrian Power Grid AG	Grundeigentümer	X

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Beschlussfassung zum Schenkungsvertrag wegen Übernahme eines Trennstückes des Grundstücks 62/1 KG 67408 Pyhrn (Herbert Huber, Viktor Kieler, Helga Eder) in das öffentliche Gut (Grundstück Nummer 538 KG 67408 Pyhrn)

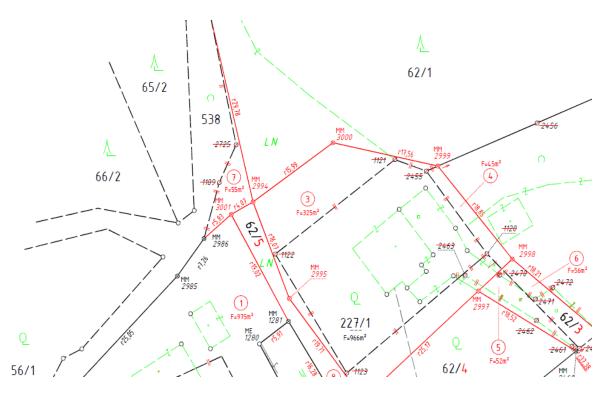
GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Zuge einer Richtigstellung sowie Neuteilung mehrerer Grundstücke (insb. 62/1 in der KG 67408 Pyhrn) sind die Eigentümer an die Gemeinde herangetreten, da im Bereich des öffentliches Gutes Grundstücksnummer 538 KG 67408 Pyhrn zu dieser Liegenschaft 62/1 KG 67408 Pyhrn die Grenzen unklar sind.

Bei der Grenzverhandlung vor Ort wurde der tatsächliche Wegverlauf festgelegt, und wird daher das Trennstück 7 aus dem Teilungsplan von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ 6215-23 dem öffentlichen Gut zugeschlagen.



Das Trennstück 7 mit einer Größe von 55 m² des Grst- Nr. 62/1 in der KG 67408 Pyhrn wird kostenlos und lastenfrei dem Grst-Nr. 538 in der KG 67408 Pyhrn (öffentliches Gut) zugeschlagen.

Das beschriebene Trennstück soll mittels nachfolgenden Schenkungsvertrags kosten und lastenfrei in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übertragen werden.



In einer Vorbesprechung mit der Bürgermeisterin wurde die Sachlage besprochen und wurde diese an die zuständigen Gremien positiv weitergegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den beiliegenden Schenkungsvertrag zu unterfertigen.



8940 Liezen · Hauptstraße 26

Fax: 03612/23544-40 E-Mail: notariat@preihs.at DVR: 1069284 UID: ATU 51965805

Tel.: 03612/23544

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1. Herr **Herbert Huber**, geboren am 30.10.1949, wohnhaft in 81477 München, Deutschland, Herterichstraße 115/2 und
- 2. Herr **Viktor Kieler**, geboren am 23.04.1953, 8943 Aigen im Ennstal, Ketten 2,

beide als Geschenkgeber

3. Frau **Helga Eder**, geboren am 07.11.1964, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 9/3

als Geschenkgeberin zugleich Geschenknehmerin

- 4, Herr **Magister Martin Kieler**, geboren am 08.03.1959, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 9a,
- 5. öffentliches Gut (Straßen und Wege), vetreten durch die Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1 in 8940 Liezen

beide als Geschenknehmer

wie folgt:

- Seite zwei -

Erstens:

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien Herbert Huber, Viktor Kieler, Helga Der sowie Mag. Martin Kieler Geschwister sind.

Die Vertragspartner erklären, anerkennen und bestätigen vorab:

- einen Entwurf dieses Vertrags erhalten und diesen auch gelesen und miteinander besprochen zu haben und
- in Kenntnis zu sein, dass sie rechtlich nicht verpflichtet sind, diesen Vertrag zu errichten.

Zweitens

Eigentumsverhältnisse

1)-- Herr Herbert Huber, Herr Viktor Kieler sowie Frau Helga Eder sind aufgrund des Schenkungsvertrages vom 31.05.1986 jeweils zu einem Drittel Anteil grundbücherliche Miteigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 62/1 im Ausmaß von insgesamt 4.241 Quadratmetern.

Diese vorgenannte Liegenschaft ist unbebaut.

Die Zufahrt zur Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn ist laut Angabe der Parteien gegeben.

Der Grundbuchstand der vorgenannten Liegenschaft ist den Vertragsparteien bereits bekannt und wird die im Lastenblatt unter C-Laufnummer 1 eingetragene Dienstbarkeit in die weitere Duldungsverpflichtung übernommen.

Die im A2-Blatt unter Laufnummer 22 zu TZ 3001/2024 eingetragene Rangordnung erliegt bereits beim Urkundenverfasser.

Der Einheitswert für das Grundstück 62/1 ist dem Urkundenverfasser derzeit noch nicht bekannt.

2) Frau Helga Eder ist aufgrund des Schenkungsvertrages vom 31.05.1986 sowie aufgrund des Kaufvertrages vom 06.06.2007 grundbücherliche Alleineigentümerin

- Seite drei -

der Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, bestehend allein aus dem Grundstück 62/2 im Ausmaß von insgesamt 1.014 Quadratmetern.

Diese Liegenschaft ist unbebaut.

Die Zufahrt zur obgenannten Liegenschaft ist laut Angabe der Parteien gegeben.

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bereits bekannt und wird die im Lastenblatt unter C-Laufnummer 1 eingetragene Dienstbarkeit in die weitere Duldungsverpflichtung übernommen.

Der Einheitswert für das Grundstück 62/ ist dem Urkundenverfasser derzeit noch nicht bekannt.

3) Herr Magister Martin Kieler ist aufgrund des Kaufvertrages vom 08.09.1998 sowie aufgrund der Urkunde vom 04.12.2007 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 155 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, bestehend allein aus dem Grundstück 227/1 im Ausamaß von insgesamt 596 Quadratmetern und dem darauf errichteten Objekt Pyhrn 9a.

Die Zufahrt zur vorgenannten Liegenschaft ist laut Angabe der Parteien gegeben.

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bereits bekannt. Da zu dieser Liegenschaft lediglich Trennstücke zugeschrieben werden, sind weder Dienstbarkeiten zu übertragen noch ist eine Lastenfreistellung durchzuführen.

Der Einheitswert für das Grundstück 227/1 ist dem Urkundenverfasser derzeit noch nicht bekannt.

4) Das öffentliche Gut (Straßen und Wege), vetreten durch die Stadtgemeinde Liezen ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 500 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 538 im Ausmaß von 1.941 Quadratmetern.

Das vorgenannte Grundstück ist unbebaut.

Die Zufahrt zur obgenannten Liegenschaft ist laut Angabe der Parteien gegeben.

Der Grundstückswert für das Grundstück 538 wird hier nach dem sogenannten "Pauschalwertmodell" gemäß § 2 (Paragraf zwei) GrWV (Grundstückswertverordnung) nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (Grundstückswertrechner) berechnet.

- Seite vier -

<u>Teilungsplan</u>

Es liegt ein **Teilungsplan** des DI Robert Pilsinger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, zu GZ: 6215-23 Teil 2 vom 18.04.2024 vor.

Die Grundstücke 62/1 und 62/2 wurden wie folgt geteilt:

- In das Trennstück 2 im Ausmaß von 538 Quadratmetern (neues Grundstück 62/4), welches vom Grundstück 62/1 abgeschrieben wird und der Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde Pyhrn zugeschrieben wird.
- In das Trennstück 3 im Ausmaß von 325 Quadratmetern, welches vom Grundstück 62/1 abgeschrieben wird und dem Grundstück 227/1, einkommend in der Liegenschaft Einlagezahl 155 Katastralgemeinde Pyhrn zugeschrieben wird.
- In das Trennstück 4 im Ausmaß von 45 Quadratmetern, welches vom Grundstück 62/2 abgeschrieben wird und dem Grundstück 227/1, einkommend in der Liegenschaft Einlagezahl 155 Katastralgemeinde Pyhrn zugeschrieben wird.
- In das Trennstück 5 im Ausmaß von 52 Quadratmetern (dieses bildet zusammen mit dem Trennstück 6 das neue Grundstück 62/3), welches vom Grundstück 62/1 abgeschrieben wird und wird für dieses sowie für das Trennstück 6 und das Trennstück 8 eine neue Einlagezahl im selben Grundbuche eröffnet.
- In das Trennstück 6 im Ausmaß von 56 Quadratmetern (dieses bildet zusammen mit dem Trennstück 5 das neue Grundstück 62/3), welches vom Grundstück 62/2 abgeschrieben wird und wird für diess sowie für das Trennstück 5 eine neue Einlagezahl im selben Grundbuche eröffnet.
- In das Trennstück 7 im Ausmaß von 55 Quadratmetern, welches vom Grundstück 62/1 abgeschrieben wird und dem Grundstück 538, einkommend in der Liegenschaft Einlagezahl 500 Katastralgemeind Pyhrn zugeschrieben wird.
- In das Trennstück 8 im Ausmaß von 104 Quadratmetern (neues Grundstück 62/5), welches vom Grundstück 62/1 abgeschrieben wird und wird für dieses sowie für das neue Grundstück 62/3 eine neue Einlagezahl im selben Grundbuche eröffnet.

Der rechtskräftige Teilungsplan samt Bescheiden liegt dem Urkundenverfasser derzeit noch nicht vor und verpflichtet sich DI Robert Pilsinger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen diesen dem Urkundenverfasser vorzulegen.

- Seite fünf -

Auf dem neuvermessenen Grundstück 62/4 befindet sich ein Fäkalkanal und wird dieser so wie bisher weiterhin genutzt. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich auf eine grundbücherliche Sicherstellung einer Dienstbarkeit im Grundbuch.

Geschenkobjekt

Geschenkobjekt für Frau Helga Eder ist nunmehr:

Festgehalten wird, dass vor Durchführung des obzitierten Teilungsplanes die Herren Herbert Huber und Viktor Kieler ihre jeweils 1/3 Anteile am Grundstück 62/1, einkommend in der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn an Frau Helga Eder schenken. Dieses Grundstück wird von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde Pyhrn abgeschrieben und wird dieses zur Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde Pyhrn, welche sich bereits im Alleineigentum der Frau Helga Eder befindet, zugeschrieben.

Geschenkobjekt für Herrn Mag. Martin Kieler ist nunmehr:

- Das obgenannte Trennstück 3 im Ausmaß von 325 Quadratmetern
- Das obgenannte Trennstück 4 im Ausmaß von 45 Quadratmetern
- Ein Hälfteanteil des Trennstückes 5 im Gesamtausmaß von 52 Quadratmetern
- Ein Hälfteanteil des Trennstückes 6 im Gesamtausmaß von 56 Quadratmetern
- Ein Hälfteanteil des Trennstückes 8 im Gesamtausmaß von 104 Quadratmetern

Geschenkobjekt für das öffentliche Gut (Straßen und Wege) ist nunmehr:

Das obgenannte Trennstück 7 im Ausmaß von 55 Quadratmetern

Drittens

Die jeweiligen Geschenkgeber schenken und übergeben hiemit an die jeweiligen Geschenknehmer und diese übernehmen das jeweils vorgenannte Geschenkobjekt in ihr jeweiliges Eigentum.

Die Übergabe und Übernahme des jeweiligen Geschenkobjektes erfolgte in den bestehenden Grenzen, im heutigen Zustand, mit allem rechtlichen und faktischen Zugehör, mit allen Rechten und Pflichten, also so, wie die jeweiligen Geschenkgeber den Vertragsgegenstand bisher besaßen und benützten und zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

- Seite sechs -

Die Übergabe und Übernahme des jeweiligen Geschenkobjektes in den tatsächlichen Besitz der jeweiligen Geschenknehmer ist bereits mit 01.02.2025 durch Begehen und Besichtigen des jeweiligen Geschenkobjektes durch die Vertragsteile erfolgt und es wurde das jeweilige Geschenkobjekt dem jeweiligen Geschenknehmer durch Einräumung des physischen Besitzes und durch Einräumung der Verwaltungsakte wirklich übergeben.

Viertens

Die jeweiligen Geschenknehmer nehmen diese Schenkung ausdrücklich und dankbar an.

Fünftens

Die jeweiligen Geschenkgeber haften den jeweiligen Geschenknehmern nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des jeweiligen Geschenkobjektes, welches die jeweiligen Geschenknehmer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, wohl aber dafür, dass das jeweilige Geschenkobjekt geldlastenfrei in das Eigentum des jeweiligen Geschenknehmers übergeht.

Die jeweils schenkenden Parteien erklären, dass keine Rechtsstreitigkeiten anhängig sind und keine Rückstände an fälligen, dem jeweiligen Eigentümer obliegenden Zahlungen bestehen.

Sechstens

1)

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass aufgrund dieses Schenkungsvertrages folgende Grundbuchseintragungen in der Katastralgemeinde 67408 Pyhrn vorgenommen werden können.

Die Abschreibung des Grundstückes 62/1 von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Helga Eder, geboren am 07.11.1964,

sowie die Zuschreibung dieses Grundstückes zur Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, welche sich bereits im Eigentum der Frau Helga Eder befindet.

- Seite sieben -

2)

Desweiteren erteilen die Vertragsteile ihre Einwilligung gemäß Teilung des genannten Teilungsplanes, GZ: 6215-23 Teil2, dass folgende Grundbuchseintragungen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen vorgenommen werden können:

Die Abschreibung des **Trennstückes 2 (neues Grundstück 62/4)** von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Helga Eder, geboren am 07.11.1964,

sowie die Zuschreibung dieses Grundstückes zur Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, welche sich bereits im Eigentum der Frau Helga Eder befindet.

Die Abschreibung des **Trennstückes 3** von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Mag. Martin Kieler, geboren am 08.03.1959

sowie die Zuschreibung dieses Trennstückes 3 zur Liegenschaft Einlagezahl 155 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, welche sich bereits im Eigentum des Herrn Mag. Martin Kieler befindet, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 227/1.

Die Abschreibung des **Trennstückes 4** von der Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Mag. Martin Kieler, geboren am 08.03.1959

sowie die Zuschreibung dieses Trennstückes 4 zur Liegenschaft Einlagezahl 155 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, welche sich bereits im Eigentum des Herrn Mag. Martin Kieler befindet, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 227/1.

Die Abschreibung des **Trennstückes 5** von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn sowie des **Trennstückes 6** von der Liegenschaft Einlagezahl 509 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, welche gemeinsam das neue **Grundstück 62/3** bilden, und die Abschreibung des **Trennstückes 8** von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Ka-

- Seite acht -

tastralgemeinde 67408 Pyhrn, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im selben Grundbuche hierfür und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Mag. Martin Kieler, geboren am 08.03.1959 und Helga Eder, geboren am 07.11.1964,

je zur Hälfte.

Die Abschreibung des **Trennstückes 7** von der Liegenschaft Einlagezahl 50 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes für

öffentliches Gut (Straßen und Wege), vetreten durch die Stadtgemeinde Liezen

sowie die Zuschreibung dieses Trennstückes 7 zur Liegenschaft Einlagezahl 500 Katastralgemeinde 67408 Pyhrn, welche sich bereits im Eigentum des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) befindet, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 538.

<u>Siebentens</u>

- 1) Die Geschenknehmer erklären hiemit österreichische Staatsbürger zu sein bzw. Ihren Sitz im Inland zu haben.
- Aufgrund des besonderen Naheverhältnisses verzichten die Vertragsparteien einvernehmlich auf eine Eigentumsbeschränkung sowie auf eine Veräußerungsranganmerkung.
- 3) Dieser Vertrag ist der Grundverkehrsbehörde vorzulegen soferne eine Baulandbestätigung nicht erwirkt werden kann.

Achtens

1) Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes erst nach Vorliegen der zur Verbücherung erforderlichen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen kann. Der Urkundenverfaser wird von den Vertragsparteien beauftragt diesen Vertrag mittels Abgabenerklärung dem Finanzamt anzuzeigen.

- Seite neun -

2) Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automations-unterstützt verarbeitet werden.

Neuntens

Die Vertragsteile nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch den Urkundenverfasser erfolgt. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen --Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an das Notariat Mag. Michael Preihs als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird notariat@preihs.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu. Ist eine grundverkehrsbehördliche Zustimmung zum Vertrag einzuholen (elektronisch oder in Papierform) so sind die Vertragsteile in Kenntnis, dass die Behörde die Verarbeitung der Daten aufgrund einer Vertragserfüllung durchführen kann.

Zehntens

- (1) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von den jeweiligen Geschenknehmern anteilig getragen.
- (2) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfal-

- Seite zehn -

lende Grunderwerbsteuer. Die jeweiligen Geschenknehmer verpflichten sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten.

(3) Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Wir bestätigen auch vom Vertragserrichter explizit auf die EU-Datenschutzrichtlinie hingewiesen worden zu sein, und erteilen auch die Zustimmung zur Verwendung unserer Daten im Rahmen der notariellen Tätigkeit, sowie die Weitergabe an die Amtsnachfolger des Urkundenverfassers.

Desweiteren bestätigen die Parteien vom Vertragserrichter über die Bestimmungen zum gemeinen Wert im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes belehrt worden zu sein.

Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag iS § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

- (4) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- (5) Letztlich bestätigen die Parteien, dass ihnen der Vertrag genau erklärt, von ihnen zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt wurde.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Liezen.

Elftens

Die Vertragsteile erteilen Herrn Magister Hannes Gasteiner, geb. 23.06.1995, per Adresse Hauptstraße 26, 8940 Liezen, Vollmacht, allfällige für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages notwendige Ergänzungen jeder Art sowie auch Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für die Parteien abzugeben bzw. vorzunehmen, grundbuchsfähig zu unterfertigen, was auch Insichgeschäfte mitumfasst.

Herr Magister Hannes Gasteiner hat in diesem Zusammenhang auch Vollmacht vor sämtlichen Gerichten und Behörden einzuschreiten, Erklärungen abzugeben, Schriftstücke und Bescheide entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzubringen, Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, Servituten oder anderen bücherlichen Rechten zu beantragen.

- Se	ite elf -
Liezen, am ***	
Helga Eder, geboren am 07.11.1964	Stadtgemeinde Liezen
Herbert Huber, geboren am 30.10.1949	Magister Martin Kieler, geboren am 08.03.1959
Viktor Kieler, geboren am 23.04.1953	

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

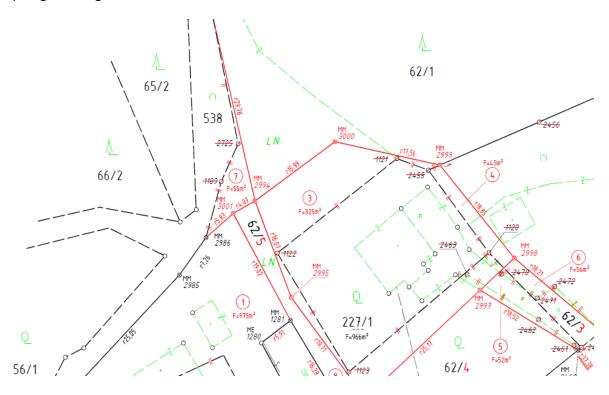
Übernahme eines Trennstückes des Grundstücks Nr. 62/1 KG 67408 Pyhrn (Herbert Huber, Viktor Kieler, Helga Eder) in das öffentliche Gut (Grundstück Nummer 538 KG 67408 Pyhrn)

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Zuge einer Richtigstellung sowie Neuteilung mehrerer Grundstücke (insb. 62/1 in der KG 67408 Pyhrn) die Eigentümer an die Gemeinde herangetreten sind, da im Bereich des öffentliches Gutes Grundstücksnummer 538 KG 67408 Pyhrn zu dieser Liegenschaft 62/1 KG 67408 Pyhrn die Grenzen unklar sind.

Bei der Grenzverhandlung vor Ort wurde der tatsächliche Wegverlauf festgelegt, und wird daher das Trennstück 7 aus dem Teilungsplan von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen, mit der GZ 6215-23 dem öffentlichen Gut zugeschlagen.



Das Trennstück 7 mit einer Größe von 55 m² des Grst- Nr. 62/1 in der KG 67408 Pyhrn wird kostenlos und lastenfrei dem Grst-Nr. 538 in der KG 67408 Pyhrn (öffentliches Gut) zugeschlagen.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

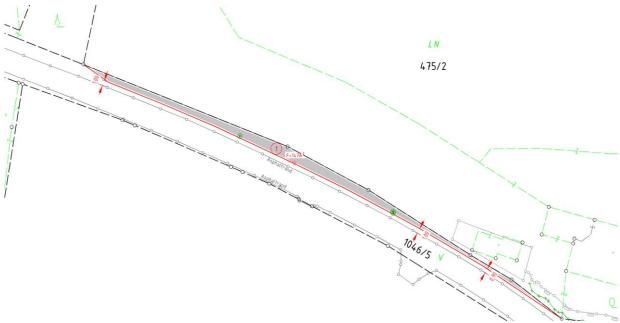
Das Trennstück 7 gemäß Teilungsplan von DI Robert Pilsinger Zivilgeometer, 8940 Liezen mit der GZ 6215-23 mit einem Ausmaß von 55 m² wird in das Grst-Nr. 538 KG 67408 Pyhrn übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen kostenlos und lastenfrei übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Werner Singer über den Kauf eines Trennstücks des Grundstücks Nr. 1046/5 KG 67409 Reithtal

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass Herr Werner Singer angesucht hat, ein Trennstück des Grundstücks Nr. 1046/5 KG 67409 Reithtal zu kaufen. Bei dem Trennstück handelt es sich um den zu seinem Grundstück parallelen Streifen entlang der öffentlichen Straße.



Laut Entwurfsplan sind es 147m².

Es handelt sich um eine als Verkehrsfläche gewidmete Fläche. Das Grundstück 475/2 LG 67409 von Werner Singer ist von seiner Widmung her Freiland und kein Bauland.

Aus technischer Sicht kann dieser Streifen an Herrn Singer verkauft werden. Eine Verbreiterung der Verkehrsanlage ist in diesem Bereich nicht geplant und aus Sicht der Bauverwaltung auch nicht notwendig in Zukunft.

Die Wertigkeit des Grundstücks ist aufgrund dessen, dass es sich im Freiland befindet schwer zu bewerten. Eine spätere Widmung als Bauland ist aufgrund der derzeitigen Festlegungen in der übergeordneten Raumplanung (REPRO) als auch örtliche Raumplanung (ÖEK) nicht möglich und eine Änderung in näherer Zukunft auch nicht möglich.

Herr Werner Singer ist bereit 40 Euro/m² zu bezahlen.

Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Die grundbücherliche Durchführung kann auf Antrag der Stadtgemeinde Liezen nach §15 LiegTG erfolgen.

Nach Unterfertigung des Kaufvertrags und Erstellung einer Vermessungsurkunde und deren entsprechende Bescheinigung durch das Vermessungsamt, können die entsprechenden Beschlüsse zur Entwidmung des Trennstücks erfolgen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft an Herrn Werner Singer eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstückes Nr. 1046/5, KG 67409 Reithtal, im Ausmaß von ca. 147 m² zu einem Kaufpreis von € 40 pro m².

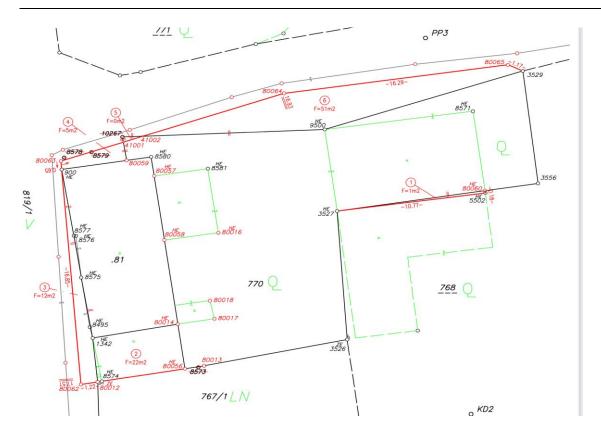
Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

14.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Raimund Sulzbacher über den Kauf von Trennstücken des Grundstückes Nr. 819/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass Herr Raimund Sulzbacher angesucht hat, zwei Trennstücke des Grundstücks Nr. 819/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zu kaufen. Bei den Trennstücken handelt es sich um zu seinem Grundstück parallelen Streifen entlang der öffentlichen Straße (Dorfstraße und Webergasse).



Laut Entwurfsplan sind es 51 m² und 12 m² - also insgesamt 63 m².

Es handelt sich um eine als Verkehrsfläche gewidmete Fläche. Das Grundstück 770 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen ist laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan im Dorfegebiet.

Aus technischer Sicht könnten diese Streifen an Herrn Sulzbacher verkauft werden. Eine Verbreiterung der Verkehrsanlage ist in diesem Bereich nicht geplant und aus Sicht der Bauverwaltung auch nicht notwendig in Zukunft.

Ein Bankett- bzw. Grünstreifen entlang der Straße von 1,0m bleibt im öffentlichen Gut.

Die Wertigkeit des Grundstücks ist als Dorfgebiet zu bewerten, da das Grundstück nach Verkauf zum Bauplatz im Dorfgebiet zählen wird.

Es wurde eine Einigung mit Raimund Sulzbacher auf einen Kaufpreis von 150 Euro/m² erzielt.

Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Die grundbücherliche Durchführung kann auf Antrag der Stadtgemeinde Liezen nach §15 LiegTG erfolgen. Nach Unterfertigung des Kaufvertrags und Erstellung einer Vermessungsurkunde und deren entsprechende Bescheinigung durch das Vermessungsamt, können die entsprechenden Beschlüsse zur Entwidmung des Trennstücks erfolgen.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft an Herrn Raimund Sulzbacher zwei noch zu vermessende Teilfläche des Grundstückes Nr. 819/1 KG 67411 Weißenbach, im Ausmaß von ca. 51 m² bzw. 12 m² zu einem Kaufpreis von € 150,00 pro m².

Beschluss: Einstimmig angenommen.

- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher kehrt in den Sitzungssaal zurück.
- 1. Vizebürgermeister Albert Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

15.

Bestellung einer grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung für die Stadtgemeinde Liezen

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass mit Schreiben vom 23.05.2025 seitens der Bezirkshauptmannschaft Liezen mitgeteilt wurde, dass gemäß § 46 Abs. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter/in zu bestellen ist.

Diese Person muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt/in sein.

Die bestellte Person hat die Grundverkehrsbehörde und die Bezirkskammer bei der Ermittlung von Interessenten/innen und den ortsüblichen Verkehrswert zu unterstützen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug wäre bereit diese Funktion zu übernehmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen

1. Vizebürgermeister Albert Krug wird als Ortsvertreter im Sinne des § 46 Abs. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes bestellt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Albert Krug über die Herstellung eines Schotterfanges auf dem Grundstück 514/1, KG 67408 Pyhrn

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass zur Ableitung von Oberflächenwässern im September 2024 seitens der Stadtgemeinde Liezen auf dem im Eigentum von Herrn Albert Krug befindlichen Grundstück Nr. 514/1 KG 67408 Pyhrn ein Schotterfang errichtet wurde.

Mit Herrn Krug ist somit eine Vereinbarung abzuschließen diese soll einen jährlichen Entschädigungszins von EUR 800,00 rückwirkend mit 01.10.2024 vorsehen, welcher jährlich indexiert ist.

Die Wartung des Schotterfanges hat durch die Stadtgemeinde Liezen zu erfolgen. Der Schotterfang wird durch die Stadtgemeinde Liezen, Abteilung Bauhof ausgeräumt. Konkret wird der Schotter ausgegraben und verbracht, dafür ist ein LKW samt Kran erforderlich und es wäre notwendig, dass Herr Krug die Zufahrt zum Schotterfang über sein Grundstück zu diesem Zwecke gestattet.

Die Verfuhr des ausgeschwemmten Schotters erfolgt durch den Städtischen Bauhof.

Herr Krug hat mitgeteilt, dass die Auflösung der Vereinbarung seitens des Grundeigentümers jederzeit möglich sein sollte. Vom Städtischen Bauhof wurde eine Kündigungsfrist von einem Jahr zum Kündigungstermin 31.10. vorgeschlagen, um entsprechende Rückbaumaßnahmen ordnungsgemäß durchführen zu können und eine alternative Lösung für die Oberflächenentwässerung im dortigen Bereich zu finden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, eine Vereinbarung mit entsprechendem Inhalt mit Herrn Krug zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt eine Vereinbarung mit entsprechendem Inhalt mit Herrn Krug.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

17.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Dr. Edith Mader zur Realisierung von Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 904/1 sowie 929/1, KG 67409 Reithal im Zuge der Sanierung des Arzbergweges

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Zuge der Sanierung des Arzbergweges folgende Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 904/1, 929/1 und 930, jeweils KG 67409 Reithal erforderlich sind.

Ad Gst.Nr. 904/1 und Gst.Nr. 929/1, Eigentümer Mader Edith, Rainstrom 15, 8940 Liezen:

Die Sanierung im Bereich zwischen dem bestehenden Weg und der Holzhütte erfolgt mittels konventionell hergestellter, ausbetonierter Baggerschlitze und anschließender Rückverankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP).

Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse ist eine Stahlgitterwand technisch nicht möglich, weshalb die Erhöhung der äußeren Standsicherheit durch ein 10 m langes, etwa 0,5 m breites und rückverankertes Betonfundament sichergestellt wird. Die Aushubtiefe wird zumindest frostfrei, d.h. mind. 80 cm unter GOK zu liegen kommen.

Zur Aufnahme des wirkendenden Erdruckes und der Verkehrslast wird das Betonfundament mittels Zugverpresspfählen (ZVP) rückverankert, wobei aufgrund der bestehenden Holzhütte die Neigung an die Dachneigung anzupassen ist.

Die Zugverpresspfähle werden einen Achsabstand von ca. 2 m aufweisen.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

- Eine bauliche Erweiterung der Holzhütte (auf Gst.Nr. 904/1) in Richtung Norden (Fahrbahn Arzbergweg) wird nicht mehr möglich sein.
- Im südlichen Bereich des Gst.Nr. 929/1 ergibt sich eine eingeschränkte Bebaubarkeit. Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie

dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Weiters ist im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme der Ab-bruch und Neubau des rückverankerten Betonfundamentes notwendig.

Ad Gst.Nr. 930, Eigentümer Mader Edith, Rainstrom 15, 8940 Liezen:

Im Rahmen der Wegsanierung kommt eine Stahlgitterwand mit Verankerung zum Einsatz.

Die projektierte Stahlgitterwand erstreckt sich über eine Länge von etwa 120 m, wobei die tatsächliche Lage erst vor Ort fixiert werden kann. Diese hat eine freie Standhöhe von durch-schnittlich etwa 1,5 m und maximal etwa 3,0 m mit einer Neigung von 80°, wobei je nach tatsächlicher Lage und talseitigem Urgeländeverlauf auch geringfügig höhere freie Standhöhen entstehen können.

Die Verankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP) ist ungefähr im rechten Winkel zu den Stahlträgern herzustellen und weist dabei Längen von 6 m (unterer Horizont) bis zu 8 m (oberer Horizont) auf. Diese ZVP werden horizontal in das angeführte Grundstück ragen.

Zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Lasten (aus Erddruck sowie Verkehrslasten) ist der Einsatz von vertikalen Stahlträgern erforderlich, welche einerseits in zwei Ho-rizonten mittels Zugverpresspfählen und andererseits mit vertikalen Aufstandspfählen zu sichern sind.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Fremdgrundinanspruchnahme des Grundstücks It. dem beigelegten Techn. Bericht erforderlich.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

• Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme ist zudem die Sanierung der Stahlgitterwände einschließlich neuer Verankerungen in fremdem Grund erforderlich.

Es ist mit Frau Dr. Mader ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Frau Dr. Mader räumt der Stadtgemeinde Liezen unentgeltlich eine Dienstbarkeit zur Durch-führung dieser Ertüchtigungsmaßnahmen sowie zur Erhaltung und Wartung der anzubringenden Netzankerwände. Diese Dienstbarkeiten sollen auch grundbücherlich sichergestellt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen Mit Frau Dr. Edith Mader wird ein Dienstbarkeitsvertrag über die Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 904/1, 929/1 und 930, jeweils KG 67409 Reithtal, ein Dienstbarkeitsvertrag mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen:

Frau Dr. Edith Mader räumt der Stadtgemeinde Liezen unentgeltlich eine Dienstbarkeit zur Durchführung nachstehender Ertüchtigungsmaßnahmen sowie zur Erhaltung und Wartung der anzubringenden Netzankerwände ein. Diese Dienstbarkeiten sollen auch grundbücherlich sichergestellt werden.

Ad Gst.Nr. 904/1 und Gst.Nr. 929/1:

Die Sanierung im Bereich zwischen dem bestehenden Weg und der Holzhütte erfolgt mittels konventionell hergestellter, ausbetonierter Baggerschlitze und anschließender Rückverankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP).

Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse ist eine Stahlgitterwand technisch nicht möglich, weshalb die Erhöhung der äußeren Standsicherheit durch ein 10 m langes, etwa 0,5 m breites und rückverankertes Betonfundament sichergestellt wird. Die Aushubtiefe wird zumindest frostfrei, d.h. mind. 80 cm unter GOK zu liegen kommen.

Zur Aufnahme des wirkendenden Erdruckes und der Verkehrslast wird das Betonfundament mittels Zugverpresspfählen (ZVP) rückverankert, wobei aufgrund der bestehenden Holzhütte die Neigung an die Dachneigung anzupassen ist.

Die Zugverpresspfähle werden einen Achsabstand von ca. 2 m aufweisen.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

- Eine bauliche Erweiterung der Holzhütte (auf Gst.Nr. 904/1) in Richtung Norden (Fahrbahn Arzbergweg) wird nicht mehr möglich sein.
- Im südlichen Bereich des Gst.Nr. 929/1 ergibt sich eine eingeschränkte Bebaubarkeit. Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Weiters ist im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme der Ab-bruch und Neubau des rückverankerten Betonfundamentes notwendig.

Ad Gst.Nr. 930:

Im Rahmen der Wegsanierung kommt eine Stahlgitterwand mit Verankerung zum Einsatz.

Die projektierte Stahlgitterwand erstreckt sich über eine Länge von etwa 120 m, wobei die tatsächliche Lage erst vor Ort fixiert werden kann. Diese hat eine freie Standhöhe von durch-schnittlich etwa 1,5 m und maximal etwa 3,0 m mit einer Neigung von 80°, wobei je nach tatsächlicher Lage und talseitigem Urgeländeverlauf auch geringfügig höhere freie Standhöhen entstehen können.

Die Verankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP) ist ungefähr im rechten Winkel zu den Stahlträgern herzustellen und weist dabei Längen von 6 m (unterer Horizont) bis zu 8 m (oberer Horizont) auf. Diese ZVP werden horizontal in das angeführte Grundstück ragen.

Zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Lasten (aus Erddruck sowie Verkehrslasten) ist der Einsatz von vertikalen Stahlträgern erforderlich, welche einerseits in zwei Horizonten mittels Zugverpresspfählen und andererseits mit vertikalen Aufstandspfählen zu sichern sind.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Fremdgrundinanspruchnahme des Grundstücks It. dem beigelegten Techn. Bericht erforderlich.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

• Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme ist zudem die Sanierung der Stahlgitterwände einschließlich neuer Verankerungen in fremdem Grund erforderlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Grudrun Theißl, Frau Gerlinde Stadler und Herrn Dr. Gernot Wippel zur Realisierung von Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstück Nr. 931, KG 67409 Reithal im Zuge der Sanierung des Arzbergweges

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Zuge der Sanierung des Arzbergweges folgende Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstück Nr. 931, KG 67409 Reithtal erforderlich sind.

Ad Gst.Nr. 931:

Eigentümer:

- Theißl Gudrun, Schlagerbauerweg 1, 8940 Liezen
- Stadler Gerlinde, Großsonnberg 31, 5662 Grieß
- Wippel Gernot, Mühlleiten 23, 6306 Söll

Im Rahmen der Wegsanierung kommt eine Stahlgitterwand mit Verankerung zum Einsatz.

Die projektierte Stahlgitterwand erstreckt sich über eine Länge von etwa 120 m, wobei die tatsächliche Lage erst vor Ort fixiert werden kann. Diese hat eine freie Standhöhe von durch-schnittlich etwa 1,5 m und maximal etwa 3,0 m mit einer Neigung von 80°, wobei je nach tatsächlicher Lage und talseitigem Urgeländeverlauf auch geringfügig höhere freie Standhöhen entstehen können.

Die Verankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP) ist ungefähr im rechten Winkel zu den Stahlträgern herzustellen und weist dabei Längen von 6 m (unterer Horizont) bis zu 8 m (oberer Horizont) auf. Diese ZVP werden horizontal in das angeführte Grundstück ragen.

Zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Lasten (aus Erddruck sowie Verkehrslasten) ist der Einsatz von vertikalen Stahlträgern erforderlich, welche einerseits in zwei Horizonten mittels Zugverpresspfählen und andererseits mit vertikalen Aufstandspfählen zu sichern sind.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Fremdgrundinanspruchnahme des Grundstücks It. dem beigelegten Techn. Bericht erforderlich.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

• Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme ist zudem die Sanierung der Stahlgitterwände einschließlich neuer Verankerungen in fremdem Grund erforderlich.

Die Grundstückseigentümer Frau Gudrun Theißl, Frau Gerlinde Stadler sowie Herr Dr. Gernot Wippel haben ihre Zustimmung zum Abschluss eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages erteilt und sind bereit die entsprechenden Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen. Diese Dienstbarkeiten sollen auch grundbücherlich sichergestellt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Mit Frau Gudrun Theißl, Frau Gerlinde Stadler und Herrn Gernot Wippel wird ein Dienstbarkeitsvertrag über die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 931, KG 67409 Reithtal, ein Dienstbarkeitsvertrag mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen:

Frau Gudrun Theißl, Frau Gerlinde Stadler und Herrn Gernot Wippel räumen der Stadtgemeinde Liezen unentgeltlich eine Dienstbarkeit zur Durchführung nachstehender Ertüchtigungsmaßnahmen sowie zur Erhaltung und Wartung der anzubringenden Netzankerwände ein. Diese Dienstbarkeiten sollen auch grundbücherlich sichergestellt werden.

Im Rahmen der Wegsanierung kommt eine Stahlgitterwand mit Verankerung zum Einsatz.

Die projektierte Stahlgitterwand erstreckt sich über eine Länge von etwa 120 m, wobei die tatsächliche Lage erst vor Ort fixiert werden kann. Diese hat eine freie Standhöhe von durch-schnittlich etwa 1,5 m und maximal etwa 3,0 m mit einer Neigung von 80°, wobei je nach tatsächlicher Lage und talseitigem Urgeländeverlauf auch geringfügig höhere freie Standhöhen entstehen können.

Die Verankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP) ist ungefähr im rechten Winkel zu den Stahlträgern herzustellen und weist dabei Längen von 6 m (unterer Horizont) bis zu 8 m (oberer Horizont) auf. Diese ZVP werden horizontal in das angeführte Grundstück ragen.

Zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Lasten (aus Erddruck sowie Verkehrslasten) ist der Einsatz von vertikalen Stahlträgern erforderlich, welche einerseits in zwei Horizonten mittels Zugverpresspfählen und andererseits mit vertikalen Aufstandspfählen zu sichern sind.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Fremdgrundinanspruchnahme des Grundstücks It. dem beigelegten Techn. Bericht erforderlich.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

 Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme ist zudem die Sanierung der Stahlgitterwände einschließlich neuer Verankerungen in fremdem Grund erforderlich.

19.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Mag. Nicole Kanzler und Herrn Mag. Günter Kanzler zur Realisierung von Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 932/1 sowie 932/2, KG 67409 Reithal im Zuge der Sanierung des Arzbergweges

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Zuge der Sanierung des Arzbergweges folgende Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 932/1 und 932/2, KG 67409 Reithtal erforderlich sind.

Gst.Nr. 932/1 und Gst.Nr. 932/2, Eigentümer Kanzler Nicole und Kanzler Günter, Arzbergweg 5, 8940 Liezen:

Im Rahmen der Wegsanierung kommt eine Stahlgitterwand mit Verankerung zum Einsatz.

Die projektierte Stahlgitterwand erstreckt sich über eine Länge von etwa 120 m, wobei die tatsächliche Lage erst vor Ort fixiert werden kann. Diese hat eine freie Standhöhe von durchschnittlich etwa 1,5 m und maximal etwa 3,0 m mit einer Neigung von 80°, wobei je nach tatsächlicher Lage und talseitigem Urgeländeverlauf auch geringfügig höhere freie Standhöhen entstehen können.

Die Verankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP) ist ungefähr im rechten Winkel zu den Stahlträgern herzustellen und weist dabei Längen von 6 m (unterer Horizont) bis zu 8 m (oberer Horizont) auf. Diese ZVP werden horizontal in das angeführte Grundstück ragen.

Zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Lasten (aus Erddruck sowie Verkehrslasten) ist der Einsatz von vertikalen Stahlträgern erforderlich, welche einerseits in zwei Horizonten mittels Zugverpresspfählen und andererseits mit vertikalen Aufstandspfählen zu sichern sind.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Fremdgrundinanspruchnahme des Grundstücks It. dem beigelegten Techn. Bericht erforderlich.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

■ Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme ist zudem die Sanierung der Stahlgitterwände einschließlich neuer Verankerungen in fremdem Grund erforderlich.

Die Grundstückseigentümer Frau Mag. Nicole und Herr Mag. Günther Kanzler haben sich bereit erklärt mit der Stadtgemeinde Liezen einen entsprechenden

Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen und die erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen. Diese Dienstbarkeiten sollen auch grundbücherlich sichergestellt werden.

- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher bedankt sich herzlich bei den Liegenschaftseigentümern am Arzbergweg für ihre Bereitschaft zum Abschluss der Servitutsverträge.
- 1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt klar, dass die Anrainer den Vorteil haben, die Straße nach der Sanierung besser nutzen zu können.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Frau Mag. Nicole und Herrn Mag. Günther Kanzler wird ein Dienstbarkeitsvertrag über die Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 932/1 und 932/2, jeweils KG 67409 Reithtal, ein Dienstbarkeitsvertrag mit nachstehendem Inhalt abgeschlossen:

Frau Mag. Nicole und Herrn Mag. Günther Kanzler räumen der Stadtgemeinde Liezen unentgeltlich eine Dienstbarkeit zur Durchführung nachstehender Ertüchtigungsmaßnahmen sowie zur Erhaltung und Wartung der anzubringenden Netzankerwände ein. Diese Dienstbarkeiten sollen auch grundbücherlich sichergestellt werden.

Im Rahmen der Wegsanierung kommt eine Stahlgitterwand mit Verankerung zum Einsatz.

Die projektierte Stahlgitterwand erstreckt sich über eine Länge von etwa 120 m, wobei die tatsächliche Lage erst vor Ort fixiert werden kann. Diese hat eine freie Standhöhe von durchschnittlich etwa 1,5 m und maximal etwa 3,0 m mit einer Neigung von 80°, wobei je nach tatsächlicher Lage und talseitigem Urgeländeverlauf auch geringfügig höhere freie Standhöhen entstehen können.

Die Verankerung mittels Zugverpresspfählen (ZVP) ist ungefähr im rechten Winkel zu den Stahlträgern herzustellen und weist dabei Längen von 6 m (unterer Horizont) bis zu 8 m (oberer Horizont) auf. Diese ZVP werden horizontal in das angeführte Grundstück ragen.

Zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Lasten (aus Erddruck sowie Verkehrslasten) ist der Einsatz von vertikalen Stahlträgern erforderlich, welche einerseits in zwei Horizonten mittels Zugverpresspfählen und andererseits mit vertikalen Aufstandspfählen zu sichern sind.

Für die Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Fremdgrundinanspruchnahme des Grundstücks It. dem beigelegten Techn. Bericht erforderlich.

Folgende Einschränkungen ergeben sich für den Eigentümer:

■ Einbauten (Kellerbauten, etc.) im unmittelbaren Bereich der Verankerungen sind daher nicht möglich.

Für zukünftige Überprüfungen der oben erwähnten Hangsicherung ist das Betreten des gegenständlichen Grundstücks für Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen sowie dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen (Baufirmen, Geotechniker, Planer, Vermesser etc...) notwendig. Im Falle von Ertüchtigungen der Sicherungsmaßnahme ist zudem die Sanierung der Stahlgitterwände einschließlich neuer Verankerungen in fremdem Grund erforderlich.

20.

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Verlängerung des Betriebsmittelrahmens bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit das Geschäftskonto *AT10 2081 5091 0010 3747* mit einem Überziehungsrahmen von € 400.000,00 unterhalten. Diese Überziehung war bis 31. Mai 2025 befristet. Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Wirtschaftsbetriebe GmbH wird vorgeschlagen, den Betriebsmittelrahmen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zu wie folgt <u>zu verlängern</u>:

Volumen: € 400.000,00 limitiert

Laufzeit: 1 Jahr ab 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026

Sollzinssatz: 3M-Euribor (mind. 0 %) + 1,9 % Marge, vierteljährliche An-

passung, ohne Rundung

Bereitstellungsprovision: 0,5 % p.a. vom nicht ausgenutzten Rahmen

Bearbeitungsprovision: € 200,00 einmalig

Haftung: Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der

Stadt-

gemeinde sichergestellt

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Tätigkeiten soll mit der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG der bestehende Betriebsmittelrahmen zu folgenden Konditionen verlängert werden:

Volumen: € 400.000,00 limitiert

Laufzeit: 1 Jahr ab 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026

Sollzinssatz: 3M-Euribor (mind. 0 %) + 1,9 % Marge, vierteljährliche An-

passung, ohne Rundung

Bereitstellungsprovision: 0,5 % p.a. vom nicht ausgenutzten Rahmen

Bearbeitungsprovision: € 200,00 einmalig

Haftung: Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der

Stadt-

gemeinde sichergestellt

21.

Jahresabschluss 2024 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass am 23. Juli 2024 die ordentliche Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. im Seminarzentrum des Wirtschaftsparks Liezen stattfinden wird. Bei dieser Generalversammlung wird unter anderem der Rechnungsabschluss 2024 und der Wirtschaftsprüfungsbericht 2024 präsentiert, um der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

Dementsprechend wird auch dem Gemeinderat der Stadt Liezen der Jahresabschluss 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass die RML-Infrastruktur GmbH aus dem Wirtschaftspark ausgezogen ist und somit nunmehr ein großer Leerstand vorhanden ist.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass die Nachfrage nach Räumlichkeiten im Wirtschaftspark üblicherweise größer ist als das Angebot und sie daher zuversichtlich ist, dass die bisher von der RML-Infrastruktur GmbH genutzten Räumlichkeiten innerhalb kürzester Zeit wieder vergeben werden können.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt dem Jahresabschluss 2024 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. wie folgt zu:

Gründerzentrum Liezen Wirtschaftspark Ges.m.b.H.		1- UND VERLUS 01.01.	STRECHNUNG 2024 bis 31.12.2024
		2024 EUR	2023 EUR
1.	Umsatzerlöse	179.149,56	160.238,88
2.	sonstige betriebliche Erträge	33.961,36	32.975,83
3.	Personalaufwand	11.568,06	10.589,72
4.	Abschreibungen	40.952,48	42.542,12
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	130.075,30	138.995,28
6.	ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	30.515,08	1.087,59
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15,53	16,12
8.	ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 7 (FINANZERGEBNIS)	15,53	16,12
9.	ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 6 UND Z 8)	30.530,61	1.103,71
10.	Steuern vom Einkommen davon latente Steuern	6.482,95 -903,93	856,56 0,00
11.	ERGEBNIS NACH STEUERN	24.047,66	247,15
12.	JAHRESÜBERSCHUSS	24.047,66	247,15
13.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	156.195,99	155.948,84
14.	BILANZGEWINN	180.243,65	156.195,99

FR Thomas Wohlmuther erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

22.

Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H Generalversammlung 2025 – Vertretungsbefugnis

GR Stefan Wasmer, MSc informiert, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen der Entsendung von FR Thomas Wohlmuther zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 23. Juli 2025 zustimmen muss.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen stimmt der Entsendung von Finanzreferent Thomas Wohlmuther zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 23. Juli 2025 zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Thomas Wohlmuther kehrt in den Sitzungssaal zurück.

23.

Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H am 23. Juli 2025

GR Stefan Wasmer informiert, dass dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen die Wirtschaftspark-Generalversammlung am 23. Juli 2025 vorzulegen ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 23. Juli 2025 wie folgt zu:

Einladung zur Generalversammlung 2025

Wir laden Sie zu der am Mittwoch, den 23. Juli 2025, um 11.00 Uhr, im Wirtschaftspark Liezen, Seminarraum, stattfindenden

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 10. Juli 2024
- Vorstellung des Rechnungsabschlusses 2024 und des Wirtschaftsprüfungsberichtes 2024
- 4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2024 Beschluss
- 5. Gewinnverwendung Beschluss
- 6. Entlastung der Geschäftsführung Beschluss
- 7. Wahl des Abschlussprüfers 2025 Beschluss
- 8. Bericht der Geschäftsführung
- 9. Veränderung in der Geschäftsführung Beschluss
- 10. Allfälliges

Sollten Sie zum angegebenen Termin verhindert sein, ersuchen wir um Entsendung eines Vertreters mit entsprechender Vollmacht zu dieser Generalversammlung.

Der Jahresabschluss 2024 und Wirtschaftsprüfungsbericht 2024 wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

GF Markus Schaupensteiner

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Beschluss 1. Nachtragsvoranschlag 2025

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen, mit Schreiben von 11.03.2025 der Abteilung 7 aufgefordert wurde, bis zum 31.07.2025 einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen.

Der Auftrag war im Nachtragsvoranschlag 2025 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Gesamthaushaltes einzuarbeiten, die Möglichkeiten der Abgabenerhebung zu prüfen und bei der Umsetzung des Voranschlages darauf zu achten, dass eine angemessene Liquiditätsplanung sowie eine notwendige lückenlose Haushaltsüberwachung durchgeführt wird.

In der kurzen Zeit, welche aufgrund der GR-Wahlen noch verkürzt wurde, konnten nur minimale Maßnahmen umgesetzt werden.

- Anpassung der Müllgebühren, diese werden trotz der Anpassung erst im Jahr 2026
 - die Kostendeckung erreichen, da durch die Vorschreibung der € 100.000 durch den AWV für die Leistungen des ASZ und der verspäteten Umsetzung der Gebührenanpassung mit 01.07.2025 im laufenden Jahr keine Deckung erreicht werden kann.
- Vorschreibung der Zweitwohnsitz und Leerstandsabgabe, diese wird gerade durchgeführt für das Jahr 2023 sowie im Herbst für das Jahr 2024. Eine frühere Umsetzung war aufgrund des erheblichen Aufwandes der Grundlagenerhebung nicht möglich.
- Weiters wurden von der Finanzverwaltung bereits einige Tarifempfehlungen ausgearbeitet und teilweise vom GR beschlossen (z.B. Friedhofsgebühren Weißenbach) und teilweise nicht beschlossen (z.B. Nachmittagsbetreuung). Weitere Vorschläge werden in der Sitzung am 01.07.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen werden noch im Laufe des Jahres 2025 zur Umsetzung vorgeschlagen werden. Dabei handelt es sich jedoch um Maßnahmen mit teilweise nur geringen Effekten.

Ausgabenseitig sind Einsparungen nur sehr eingeschränkt möglich, die Ausgaben für den Personalaufwand beruhen auf vertraglichen u. gesetzlichen Verpflichtungen, im Bereich Sachaufwand wurde bei den Leistungen für den laufenden Betrieb bereits in den letzten Jahren kaum erhöht bzw. sogar reduziert, die Steigerungen sind auf die teilweise erheblichen Preiserhöhungen zurückzuführen. Der Transferaufwand basiert überwiegend auf gesetzlichen Verpflichtungen und ist im Bereich der Sozialleistungen ein ständiger Anstieg zu beobachten.

Mittelfristig sollte im Bereich der Ausgaben für Energie Einsparungspotential durch die Energiegemeinschaft entstehen, günstigere Stromtarife, geringer Netzgebühren und Steuerersparnis.

Einnahmenseitig werden die Abgaben für Wasser u. Kanal neu kalkuliert und sollen ab 2026 umgesetzt werden. Tarifanpassungen werden laufend vorgenommen bzw. wurden die entsprechenden Beschlüsse bereits in Vergangenheit indexiert. Neue Einnahmemöglichkeiten werden geprüft, die Umsetzung wird jedoch auch nur mittelfristig möglich sein (z. B. Parkraumbewirtschaftung).

Wesentliche Änderungen im Nachtragsvoranschlag 2025 im Ergebnishaushalt:

Code 212 Erträge aus Transfers + 295.800

Hier haben sich die Erträge aus Kapitaltransfers für Projekte aufgrund von Projektverschiebungen in die Folgejahre um rund € 170.000 reduziert, für die Abwicklung des SHV erhält die Stadtgemeinde eine Einmalausschüt-

tung

von ca. € 467.000 woraus sich in Summe eine Verbesserung gegenüber dem VA 2025 ergibt. **Es handelt sich hierbei aber um eine Einmaleffekt!**

Code 221 Personalaufwand - 41.300

Die Reduzierung ist durch die Abrechnung der Ruhebezugsleistungsbeiträge durch das Land entstanden. Hier wurde im Jahr 2024 ein zu hoher Betrag vor-geschrieben da irrtümlicherweise das Konto für die freiwilligen Zulagen bei der Berechnung berücksichtigt wurde, dies wurde jetzt im Rahmen der Vorschreibung für 2025 korrigiert.

Code 222 Sachaufwand + 170.700

Die Erhöhung beziehen sich im wesentliche auf eine erhöhte Vorschreibung der Mietkaufrate für die Mittelschule (+ 50.000), Erhöhung des Straßensanierungsbudgets (+ 40.000) für dringend notwendige Maßnahmen im Bereich der Brücken, Randleistensanierungen u. Fugensanierungen als lebensverlängernde Maßnahmen, Material Straßenbeleuchtung (+ 10.000) für den Bereich der Dorfstraße in Weißenbach, Erhöhung der Betriebsendgelte für Kinderkrippe u. Kinderhaus (+ 21.500), Zahlung an den AWV f. Lstg. ASZ (+ 100.000).

Code 223 Transferaufwand + 35.000

Der zusätzliche Aufwand ist auf Projektverschiebungen und die damit verschobene BZ-Mittel Anforderung zurückzuführen.

Code 224 Finanzaufwand - 61.500

Zinsentlastung

Wesentliche Änderungen im Nachtragsvoranschlag 2025 im Finanzierungshaushalt:

Die für den Ergebnishaushalt getroffenen Aussagen treffen auch für den Finanzierungshaushalt zu. Das Ergebnis des SA1 Geldfluss aus der operativen Gebarung hat sich durch den Einmaleffekt der Zahlung aus der Auflösung des SHV sowie die Zahlung der Fördermittel aus der Förderabrechnung Tageszentrum verbessert. Die Stadtgemeinde ist aber nicht in der Lage die Darlehenstilgungen aus der operativen Gebarung zu bedecken, der Kernhaushalt ist weiterhin hoch negativ.

Veränderungen im Bereich der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit sind auf Projektverschiebungen bzw. Projektänderungen zurückzuführen.

Zusammenfassen kann man sagen, dass ohne die Einmalzahlung für die Auflösung des SHV eine weitere Verschlechterung zum Voranschlag 2025 eingetreten ist.

Die **Liquiditätssituation verschlechtert sich zunehmend** da der Ausreizung des Kassenkredites sich laufend erhöht.

Die Entnahme aus der EB-Rücklage hat sich von € 1.822.500 auf € 1.309.300 reduziert.

Die Finanzverwaltung empfiehlt dringend noch 2025 wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen vorzubereiten bzw. zu beschließen um 2026 noch liquide zu bleiben. Eine Ausgabenkürzung bei den Sachaufwendungen verbunden mit einer Leistungsreduzierung.

Die Mitglieder der ÖVP haben sich im Finanz- und Wirtschaftsausschuss dafür ausgesprochen, als eine mögliche Einsparungsmaßnahme die Reduzierung der Leuchtdauer der Straßenbeleuchtung überprüfen lassen. Dies soll dem Umweltausschuss

zugewiesen werden, da es sowohl um das Thema Energiesparmaßnahmen als auch Lichtverschmutzung geht. Geprüft werden soll, welche Reduzierung bzw. bessere Anpassung der Leuchtdauer an die Jahreszeiten möglich sind und ob allenfalls Straßenzüge teilweise nachts komplett abgeschaltet werden können.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass nahezu alle Gemeinden finanziell in der gleichen Lage sind. Auch die Stadtgemeinde Liezen geht sehr sorgsam mit ihren Finanzen um. Die Schere zwischen den Einnahmen und den Leistungen, welche die Gemeinde erbringen muss, geht immer weiter auseinander. Es hat aufgrund der allgemeinen Teuerung hohe Lohnabschlüsse gegeben und auch die Energie wird teurer.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Stadt Graz ihren Kassenstärker von 60 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro erhöht hat.

Die Stadt Klagenfurt kann kein Freibad bauen und muss 300 Mitarbeiter einsparen, da kein Geld mehr vorhanden ist.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Leistungen der Gemeinde äußerst wichtig sind. Werden diese eingespart, merkt es der Bürger unmittelbar.

Die Gemeinde kann lediglich nach Möglichkeiten suchen, wie der Kernhaushalt saniert werden kann.

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die Herausforderungen hauptsächlich den operativen Bereich betreffen. Es wird versucht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dies ist im laufenden Betrieb jedoch sehr schwierig.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass die verschiedensten Institutionen in der Gemeinde auf Unterstützung angewiesen sind. Derzeit wird das "Familien-Silber" der Gemeinde veräußert bzw. hat es schon entsprechende Veräußerungen gegeben. Die Stadtgemeinde Liezen bekommt vom Bund die KIT-Gelder in Höhe von insgesamt € 955.000, über mehrere Jahre verteilt.

Die Zahlen schauen gut aus, 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass die ÖVP dem Voranschlag zugestimmt hat. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung weist ein Plus auf.

- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher bedankt sich bei der Finanzverwaltung, da hier etwas positives bewirkt wurde.
- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher führt aus, dass einer der großen Kritikpunkte seiner Fraktion die Neugestaltung des Marktplatzes ist. Diese wurde von der Koalition so beschlossen, ist aus Sich von 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher zum jetzigen Zeitpunkt jedoch verfehlt. Würde man sich diesen Umbau nämlich sparen, bräuchte nicht über höhere Tarife für die Nachmittagsbetreuung bzw. für die Betreuung der Kinder im Kinderhaus und in der Kinderkrippe nachgedacht werden.

GR Stefan Wasmer, MSc stellt klar, dass mit dem Umbau des Marktplatzes ein Mehrwert geschaffen wird. Außerdem betrifft diese Neugestaltung den Investiven Bereich. Aus diesen Gründen ist der Umbau des Marktplatzes argumentierbar.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher kündigt an, dass seine Fraktion dem Nachtragsvoranschlag zustimmen wird.

FR Thomas Wohlmuther ersucht darum, in der Darstellung bei der Wahrheit zu bleiben. Seitens der ÖVP wurde nämlich gepostet, dass der Schuldenstand der Stadtgemeinde Liezen um 1,9 Millionen Euro steigt. FR Thomas Wohlmuther stellt klar, dass dies eine Fehlinformation ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS ergänzt, dass für die Umgestaltung des Marktplatzes eine hohe EFRE-Förderung sowie Bedarfszuweisungsmittel fließen werden. Somit kostet diese Neugestaltung die Gemeinde lediglich € 260.000.

GR Werner Rinner führt aus, dass die Stadtgemeinde Liezen im Vergleich zu anderen Gemeinden finanziell gut dasteht. Es kommen jedoch gerade im Sozialbereich große Herausforderungen auf die Gemeinden zu. Weiters spricht sich GR Werner Rinner dafür aus, das Besoldungsmodell genauestens zu prüfen und zu überarbeiten, da die Löhne davon galoppieren.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Gemeinde bestimmte Leistungen erbringen will und andere Leistungen erbringen muss. Dies ist jedoch ohne das entsprechende Personal, welches auch angemessen entlohnt werden muss, nicht möglich. Die Bürgermeisterin räumt ein, dass es sich hier um einen Balanceakt handelt.

Stadtrat Egon Gojer erinnert daran, dass das Regelwerk zur Leerstands- und Zweitwohnsitzabgabe seitens des Landes gemeinsam mit den BürgermeisterInnen ausgearbeitet wurde. Für den Bezirk Liezen war mit dem ehemaligen Ramsauer Bürgermeister Fischbacher eine Koryphäe bei diesen Gesprächen dabei.

Stadtrat Egon Gojer erinnert daran, dass die Stadtgemeinde Liezen 1-A-Gemeinde in der Kinderbetreuung ist, auf der anderen Seite gibt es große Leerstände, wie z.B. das ehemalige Plansee-Areal. Hier wäre aus Sicht von Stadtrat Egon Gojer der City Manager gefordert.

Stadtrat Egon Gojer erinnert an eine interne Besprechung der ÖVP-Fraktion mit 1. Vizebürgermeister Albert Krug. In dieser Besprechung wurde auch das Besoldungsmodell diskutiert und von allen Seiten klargestellt, dass beim bestehenden Personal nicht eingegriffen werden soll. Jedoch muss man sich die Entlohnung des künftigen Personals genau anschauen.

GR Werner Rinner stellt klar, dass seine Wortmeldung zum Besoldungsmodell auch in dieser Form gemeint war.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der erste Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt beschlossen:

Stadtgemeinde Liezen	GKZ 61259
NVA Entwurfsversion 2025	
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten	

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	25.309.100,00	25.318.000,00	-8.900,00
1	212	Erträge aus Transfers	8.354.300,00	8.058.500,00	295.800,00
1	213	Finanzerträge	86.100,00	81.100,00	5.000,00
SU	21	Summe Erträge	33.749.500,00	33.457.600,00	291.900,00
1	221	Personalaufwand	10.874.100,00	10.915.400,00	-41.300,00
1	222	Sachaufwand	16.288.100,00	16.117.400,00	170.700,00
1	223	Transferaufwand	8.388.600,00	8.353.600,00	35.000,00
1	224	Finanzaufwand	524.900,00	586.400,00	-61.500,00
SU	22	Summe Aufwendungen	36.075.700,00	35.972.800,00	102.900,00
SA0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-2.326.200,00	-2.515.200,00	189.000,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2.826.600,00	2.990.600,00	-164.000,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	500.400,00	475.400,00	25.000,00
SA01	SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	2.326.200,00	2.515.200,00	-189.000,00
SA00	SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)	0.00	0.00	0.00

Stadtgemeinde Liezen GKZ 61:	2
NVA Entwurfsversion 2025	
Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten	

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	24.027.800,00	23.975.800,00	52.000,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	8.434.100,00	7.711.700,00	722.400,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	86.100,00	81.100,00	5.000,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	32.548.000,00	31.768.600,00	779.400,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	10.852.100,00	10.893.400,00	-41.300,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	12.288.100,00	11.964.200,00	323.900,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	7.978.800,00	8.008.800,00	-30.000,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	532.300,00	593.800,00	-61.500,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	31.651.300,00	31.460.200,00	191.100,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	896.700,00	308.400,00	588.300,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	536.000,00	511.000,00	25.000,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	2.000,00	2.000,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	248.300,00	956.200,00	-707.900,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	786.300,00	1.469.200,00	-682.900,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.484.900,00	7.217.700,00	-732.800,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	409.800,00	344.800,00	65.000,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	6.900.700,00	7.568.500,00	-667.800,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-6.114.400,00	-6.099.300,00	-15.100,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-5.217.700.00	-5.790.900.00	573.200.00
U/ 13	5,10	Calab (o) Hettorillanzier angosalab (OAT OAZ)	-0.217.700,00	-0.7 50.500,00	07 3.200,00

Stadtgemeinde Liezen NVA Entwurfsversion 2025 Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz	
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.938.000,00	2.439.800,00	-501.800,00	
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.938.000,00	2.439.800,00	-501.800,00	
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.220.200,00	1.222.500,00	-2.300,00	
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.220.200,00	1.222.500,00	-2.300,00	
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	717.800,00	1.217.300,00	-499.500,00	
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-4.499.900,00	-4.573.600,00	73.700,00	
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	668.700.00	753.300,00	-84.600,00	
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	668.700,00	753.300,00	-84.600,00	
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	0,00	0,00	

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25. Entnahme von der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt "Sanierung Tennisplatz WSV Friedau"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Voranschlag 2025 für das mehrjährige Projekt Sanierung Tennisplatz WSV Friedau, VC 1200166, eine Rücklagen-Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 60.000 vorgesehen ist. Das Projekt hat 2024 begonnen und wurden bisher € 44.373,02 vom Gesamtvolumen von € 100.000,00 verbraucht. Die Projektfinanzierung wurde im Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) 2025 mit 60% Rücklagenentnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage dargestellt. Dementsprechend ist für die Finanzierung der bisher angefallenen Kosten eine Entnahme in Höhe von € 26.600,00 vorzunehmen.

Kreditorenname	Positionstext	Währg	FH bezahlt
Bauunternehmung Granit Gesellschaft	Granit Tennisplatz Rückbau Parkplatz Singer TR1	EUR	25.171,32
Bauunternehmung Granit Gesellschaft	Granit Tennisplatz Rückbau Parkplatz Singer SR	EUR	12.987,97
Top House GmbH	Top House Einreichplanung San. Tennisplatz Friedau	EUR	3.000,00
	Lstg. BH WSV Tennisplatz Einsäen 2024/05	EUR	251,35
		EUR	41.410.64

Kreditorenname	Positionstext	Währg	FH bezahlt
GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker	Geomet Teilung Tennisplatz Friedau	EUR	1.267,90
Kammerlander Brigitte Dr.	Kammerlander GB-Durchführung Teilung Tennisplatz	EUR	494,48
Top House GmbH	Top House GmbH Einreichplan Tennisplatz Friedau	EUR	600,00
		EUR	2.362,38

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt Sanierung Tennisplatz WSV Friedau, VC 1200166, ist für die bisher ausgeschütteten Subventionen eine Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 26.600,00 durchzuführen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Entnahme von der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt "Sondersubvention Vereine"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Voranschlag 2025 für das mehrjährige Projekt Sondersubventionen Vereine, VC 3200165, eine Rücklagen-Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 85.000 vorgesehen ist. Das Projekt hat 2024 begonnen und wurden 2024 € 85.000 an Subventionen ausbezahlt. Entsprechend der bereits abgewickelten Zahlungen wäre eine Rücklagenentnahme in Höhe von € 42.500 vorzunehmen, dies entspricht 50% der vergebenen Förderungen.

Kreditorenname	Positionstext	Währg	Σ FH bezahlt Σ
Musikverein Weißenbach bei Liezen	Musikverein Wb. Sondersubvention Uniformen 2024	EUR	20.000,00
Sportclub Liezen	SC Liezen Sondersubvention Kunstrasen 2024 3.TZ	EUR	35.000,00
Österreichischer Bergrettungsdienst	Bergrettung Liezen Sondersubvention 2024 Auto	EUR	30.000,00
		EUR	85.000,00

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt Sondersubventionen Vereine, VC 3200165, ist für die bisher ausgeschütteten Subventionen eine Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 42.500 durchzuführen.

27.

Entnahme von der allgemeinen Haushaltsrücklage für das Projekt "Betriebsfeuerwehr MFL Liezen Fahrzeugtausch"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Voranschlag 2025 für das Projekt Betriebsfeuerwehr MFL Liezen Fahrzeugtausch, VC 3200177, eine Rücklagen-Entnahme in Höhe von € 18.000,00 vorgesehen ist.

Die Subvention für den Fahrzeugtausch in Höhe von € 36.000,00 wurde im April 2025 ausbezahlt, somit wäre die Rücklagen-Entnahme vorzunehmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt Betriebsfeuerwehr MFL Liezen Fahrzeugtausch, VC 3200177, wird die im Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) 2025 vorgesehene Rücklagenentnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von € 18.000,00 beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Entnahme von der Rücklage "Marktbestimmter Betrieb Müllbeseitigung" für das Projekt "Fahrzeugtausch Müll"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) 2025 ein Fahrzeugtausch für den Bereich der Müllbeseitigung vorgesehen ist. Die Finanzierung erfolgt über eine Rücklagen-Entnahme.

Das Fahrzeug wurde bereits angekauft, das Projekt "Fahrzeugtausch Müll 2025", VC 1200118, wird daher in den nächsten Wochen abgerechnet.

Um den Kassenkredit nicht zu belasten, wird empfohlen die budgetierte Rücklagenentnahme in der max. Höhe von € 35.000,00 zu beschließen. Die tatsächliche Entnahme erfolgt nach Abrechnung in der notwendigen Höhe jedoch max. € 35.000,00.

Rücklagenstand per 31.12.2024 € 442.409,57 Entnahme max. € 35.000,00 Rücklagenstand nach Entnahme € 407.409,57

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt "Fahrzeugtausch Müll 2025", VC 1200118, wird eine Rücklagenentnahme in Höhe von max. € 35.000,00 beschlossen. <u>Beschluss:</u> Einstimmig angenommen.

29.

Entnahme von der Rücklage "Marktbestimmter Betrieb Kanalisation" für das Projekt "Fahrzeugtausch Kanal 2025"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) 2025 ein Fahrzeugtausch für den Bereich der Kanalisation vorgesehen ist. Die Finanzierung erfolgt über eine Rücklagenentnahme.

Da der Ankauf der Fahrzeuge, Radlader und Kombiwalze, bereits im Stadtrat beschlossen wurde und eine Zwischenfinanzierung über den Kassenkredit zu vermeiden wird empfohlen die budgetierte Rücklagenentnahme in der max. Höhe von € 114.900,00 zu beschließen. Die tatsächliche Entnahme erfolgt nach Abrechnung in der notwendigen Höhe jedoch max. € 114.900,00.

Rücklagenstand per 31.12.2024€ 4.368.408,39Entnahme max.€ 114.900,00Rücklagenstand nach Entnahme€ 4.253.508,39

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt "Fahrzeugtausch Kanal 2025", VC 1200176, wird eine Rücklagenentnahme in Höhe von max. € 114.900,00 beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Entnahme von der Rücklage "Marktbestimmter Betrieb Wasserversorgung" für das Projekt "Wasserbau 2025"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) 2025 für den Wasserbau 2025 Projektkosten von € 525.000 vorgesehen sind, die Finanzierung erfolgt teilweise über eine Rücklagenentnahme. Da die Projekte teilweise bereits abgerechnet sind bzw. damit gerechnet werden muss, dass in den nächsten Monaten die Umsetzung erfolgt, rät die FV die Entnahme in der im Budget vorgesehenen Höhe von max. € 286.800 zu beschließen. Die tatsächliche Entnahme erfolgt in Höhe der tatsächlichen Projektkosten jedoch max. mit € 286.800,00. Damit wird eine zwischenzeitliche Finanzierung über den Kassenstärker vermieden.

Rücklagenstand per 31.12.2024 € 760.596,65 Entnahme max. € 286.800,00 Rücklagenstand nach Entnahme € 473.796,65

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt "Wasserbau 2025", VC 1200194, wird eine Rücklagenentnahme in Höhe von max. € 286.800,00 beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

Entnahme von der Rücklage "Wohn- u. Geschäftsgebäude Weißenbach" für das Projekt "Balkonsanierung Kirchengasse 73"

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im Jahr 2024 die Sanierung der Balkone beim Objekt Kirchengasse 73, VC 1200199, vorgesehen war.

Die Abrechnung erfolgte erst 2025, weshalb das Projekt im Nachtragsvoranschlag als mehrjähriges Projekt fortgeführt wurde. Die Bedeckung der Aufwendung erfolgt über eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage für dieses Objekt.

Die Hausverwaltung hat einen Betrag in Höhe von € 32.783,64 abgerechnet, dieser Betrag ist für die Finanzierung aus der Rücklage zu entnehmen.

Rücklagenstand per 31.12.2024 € 263.953,04 Entnahme € 32.783,64 Rücklagenstand nach Entnahme € 231.169,40

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Für das Projekt Balkonsanierung Kirchengasse 73 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von € 32.783,64 aus der Rücklage "Wohn- u. Geschäftsgebäude Wb" durchzuführen.

32.

Veranlagung der Rücklage für den Bereich Kanal

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen ergeben hat, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die Rücklage Kanal ist noch bis 10. Juli 2025 veranlagt, danach würde das Geld wieder auf einem Sparkonto mit niedriger Verzinsung liegen. Die Rücklage weist per 01.01.2025 folgenden Betrag auf:

€ 4.368.400,00

Da für die laufenden Projekte die Rücklage in der Höhe von € 500.000,00 benötigt wird, könnte folgender Betrag nochmals für drei Monate veranlagt werden:

• Rücklage Kanal: € 3.868.400,00

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der Rücklage in der Höhe von € 3.868.400,00 auf einem Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG vorerst für drei Monate. Hier wäre der aktuelle Zinssatz bei 2,50 %.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Rücklagen "Marktbest. Betrieb Kanalisation" mit einem Einlagenstand von € 3.868.400,00 wird auf ein Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG veranlagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Veranlagung der Rücklage für den Bereich Abfallentsorgung

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen ergeben hat, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die Rücklage Müll ist noch bis 10. Juli 2025 veranlagt, danach würde das Geld wieder auf einem Sparkonto mit niedriger Verzinsung liegen. Die Rücklage weist per 01.01.2025 folgende Beträge auf:

€ 442.400,00

Da für die laufenden Projekte die Rücklage in der Höhe von € 40.000,00 benötigt wird, könnte folgender Betrag nochmals für drei Monate veranlagt werden:

Rücklage Müllbeseitigung: € 402.400,00

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der Rücklage in der Höhe von € 402.400,00 auf einem Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG vorerst für drei Monate. Hier wäre der aktuelle Zinssatz bei 2,50 %.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Rücklage "Marktbest. Betrieb Müllbeseitigung" mit einem Einlagenstand von € 402.400,00 € wird auf ein Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG veranlagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Veranlagung der Rücklage für den Bereich Wasser

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen ergeben hat, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die Rücklage Wasser sind noch bis 10. Juli 2025 veranlagt, danach würde das Geld wieder auf einem Sparkonto mit niedriger Verzinsung liegen. Die Rücklage weist per 01.01.2025 folgenden Betrag auf:

€ 760.600,00

Da für die laufenden Projekte die Rücklage in der Höhe von € 400.000,00 benötigt wird, könnten folgende Beträge in der nochmals für drei Monate veranlagt werden:

Rücklage Wasserversorgung: € 360.600,00

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der drei Rücklage in der Höhe von € 360.600,00 auf einem Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG vorerst für drei Monate. Hier wäre der aktuelle Zinssatz bei 2,50 %.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Rücklage "Marktbest. Betrieb Wasserversorgung" mit einem Einlagenstand von € 360.600,00 wird auf ein Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG veranlagt.

35.

Veranlagung der allgemeinen Haushaltsrücklage

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen ergeben hat, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die allgemeine Haushaltsrücklage ist derzeit noch bis 10. Juli 2025 auf einem Festgeldkonto der Kommunalkredit und würde dann wieder auf das Sparkonto kommen. Per 01.01.2025 weist die allgemeine Haushaltsrücklage einen Betrag in der Höhe von € 725.883,97 auf. Davon werden rund € 87.100 für die Bedeckung laufender Projekte benötigt.

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Gesamthöhe von € 638.000,00 auf einem Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG wieder für drei Monate. Hier wäre der aktuelle Zinssatz bei 2,50 %.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die allgemeine Haushaltsrücklage mit einem Einlagenstand von € 638.000,00 wird auf ein Festgeldkonto der Kommunalkredit Austria AG veranlagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.

Darlehensausschreibung Adaptierung Geschäftshaus Am Dorfplatz 114

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass im NVA 2025 u. a. für folgendes Vorhaben eine Darlehensaufnahmen vorgesehen ist:

VC 1200195 – Adaptierung GH Am Dorfplatz 114 – Leader Projekt € 120.000,00

Die Darlehensausschreibung wurde an sechs Banken ausgeschickt, wobei nur die Raiffeisenbank Region Liezen eGen und die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG Angebote abgegeben haben. Die Darlehensausschreibung ergibt somit folgendes Ergebnis:

Raiffeisen		variabel		
	6-Monats-Euribor 10.06.2025	2,044%		
	Aufschlag	0,750%		
	Mindestzinssatz	0,750%		spesenfreie Sondertilgung
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%		
	Kontoführung (p.a.)	0,00		
	Zinsen - gesamt	13 147,40		
	Kreditkosten (gesamt):	13 147,40	13 147,40	
Steiermärkisch	e	variabel		
	6-Monats-Euribor 10.06.2025	2,044%		
	Aufschlag	0,750%		
	Mindestzinssatz	0,750%		spesenfreie Sondertilgung
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%		
	Kontoführung (p.s.)	0,00		
	Gebühren	210,00		
	Zinsen - gesamt	13 136,54		
		40.045.54	42 246 54	
	Kreditkosten (gesamt):	13 346,54	13 346,54	

Kreditausschreibung - Ergebnis		14	Gesamtkosten
	Darlehen für	Adaptierung GH Dorfplatz 114	
	Darlehensbetrag	120 000,00	120 000,00
	Laufzeit	7 Jahre	
Variante 1:	Raiffeisen		
	Kreditkosten (gesamt):	13 147,40	13 147,40
Variante 2:	Steiermärkische		
	Kreditkosten (gesamt):	13 346,54	13 346,54

Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Die eingelangten Angebote sind Einzelangebote seitens der Banken. Sowohl die Raiffeisenbank Region Liezen eGen als auch die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG bieten einen Aufschlag von 0,750 % auf den 6-Monats EURIBOR, die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG verrechnet jedoch zusätzlich eine halbjährliche Abschlussgebühr in der Höhe von € 15,00.

Empfehlung:

Da das Angebot der Raiffeisenbank somit die günstigste Variante ist und auch die Zusammenarbeit mit dieser Bank immer schnell und reibungslos funktioniert hat, wird aus Sicht der Finanzverwaltung die Vergabe des ausgeschriebenen Darlehens an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen empfohlen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt, das ausgeschriebene Darlehen an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen zu vergeben:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 14 "VC 1200195 – Adaptierung GH Am Dorfplatz 114 – Leader Projekt" im Volumen von EUR 120.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37. Darlehensvertrag Adaptierung Geschäftshaus Am Dorfplatz 114

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass nunmehr auch der entsprechende Darlehensvertrag zu beschließen ist.

In der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 34 das Darlehen zur Adaptierung des Geschäftshauses am Dorfplatz 114 (VC1200195) in Höhe von € 120.000,00 an die Raiffeisenbank Region Liezen eGen vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT06 3821 5000 1003 0419 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage ____ wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT06 3821 5000 1003 0419 der Raiffeisenbank Region Liezen eGen.

Darlehenshöhe: € 120.000,00

Darlehensgegenstand: Adaptierung GH Am Dorfplatz 114 - Leader Projekt

(VC1200195)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Auf-

schlag 0,500%, Mindestzinssatz 0,750%, spesenfreie vor-

zeitige Rückzahlung

Laufzeit: 7 Jahre

Darlehensvertrag:



Raiffeisenbank Region Liezen eGen





IBAN AT06 3821 5000 1003 0419

Der Kreditnehmer Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, Österreich (FN 61259), hat vom Kreditgeber Raiffeisenbank Region Liezen eGen, Hauptplatz 11, 8940 Liezen, Österreich (FN 85758s) nachstehendes Darlehen erhalten.

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 120.000,00

Sollzinssatz 2,794 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,75 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.08.2026. Änderungen unter 0,1 %-Punkte werden nicht durchgeführt.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlusstermine 31.01. und 31.07.

Verwendungszweck: VC 1200195 - Adaptierung GH am Dorfplatz 114 - Leader Projekt

Rückzahlung in 14 halbjährlichen Pauschalraten EUR 9.510,00 jeweils am 31.01. und 31.07., beginnend mit 31.07.2026; Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten IBAN AT44 3821 5000 0020 0725 bei Raiffeisenbank Region Liezen eGen .

Weiters wird vereinbart, dass eine vorzeitige Rückzahlung (Tilgung) jederzeit spesenfrei, ohne Pönale,

möglich ist

Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Diese Urkunde wurde vom Gen	neinderat in der Sitzung vom	unter
agesordnungspunkt (Geschäftszeichen) genehmigt und
stimmig beschlosse	n.	

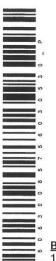
Das Rechtsgeschäft wird erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß §90 Abs. 5 GemO rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

DECKUNGSSTOCKKLAUSEL (Kommunaldarlehen):

Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem (den) oben bezeichneten Darlehensvertrag(en) ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene







Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen. Insbesondere darf der Darlehensgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBI Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBI 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Darlehensnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. § 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivativverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Darlehensgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Darlehensnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

B Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreibung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoanerkenntnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkenntnis.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

5. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

6. Informationen

Der Kreditnehmer hat

- den Kreditgeber über jede Änderung seines dem Kreditgeber vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegten wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren, sobald sie für ihn feststellbar ist,
- den Kreditgeber über jede sonstige wesentliche Änderung in seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unverzüglich zu informieren,
- dem Kreditgeber binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag den Rechnungsabschluss vorzulegen, wobei die Vorlage dieser Unterlagen auf dem mit dem Kreditgeber vereinbarten elektronischen Weg zu erfolgen hat. Bei Vorlage in Papierform wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung

stellen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag, ist der Kreditgeber unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Kreditvertrags berechtigt, die vereinbarte Verzinsung des Kredits um 1%-Punkt solange zu erhöhen, bis die vereinbarten Unterlagen vorgelegt werden.

 dem Kreditgeber und/oder einem vom Kreditgeber auf Kosten des Kreditnehmers bestellten Wirtschaftsprüfer Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen zu gewähren.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann der Kreditgeber vom in Punkt 6 vereinbarten Recht zur Kündigung oder Auszahlungsverweigerung nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Gebrauch machen.

7. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

8. Bankgeheimnis/Datenschutz

Liezen, ..

Stadtgemeinde Liezen

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Raiffeisenbank Region Liezen eGen

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

editnehmer:			



Blz.

DVR-Nr.

Tilgungsplan in EUR

erstellt am 13.06,2025 von

Stadtgemeinde Liezen Rathausplatz 1 8940 Liezen

Kontonummer:

Neu

Kundennummer:

VC 1200195 - Adaptierung GH am Dorfplatz 114 - Leader Projekt

Finanzierungsdaten

Gesamtkreditbetrag	am				T
120.000,00	1	31.01.2026			
Zinssatz 2.79400%	ab	31.01.2026	Zuschuss		Verzinsungsart dekursiv
9.510,00	ab	31.07.2026	Annuitätenzuschuss	Ratenart Pauschalrate	Monatsraster 100*000*100*000
	ab	31.07.2026			Monatsraster 100*000*100*000
Endkapital	per	700000 00000 0000 0000 0000 0000 0000	Anlaufzinsen kapitalisieren		Tageberechnung klm/360

Tilgungsplan

V-44	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zuschuss	Zinsen	Kosten über Kreditkonto	Tilgung **	Restschuld	Sonstige Kosten ***
Auszahlung	31.01.2026	120.000,00						120.000,00	
Rate 1	31.07.2026	i	9.510,00		1.695,03		7.814,97	112,185,03	
Rate 2	31.01.2027	1	9.510,00		1.602,05		7.907,95	104,277,08	
Rate 3	31.07.2027		9.510,00		1.464,84		8.045,16	96.231,92	
Rate 4	31.01.2028	1	9.510,00	1	1.374,23		8.135,77	88.096,15	
Rate 5	31.07.2028	- 1	9,510,00		1.244,38		8.265,62	79.830,53	
Rate 6	31.01.2029		9.510,00		1.140,02		8,369,98	71,460,55	
Rate 7	31.07,2029		9.510,00		1.003,85		8.506.15	62.954,40	
Rate 8	31.01.2030	1	9.510,00		899,02		8.610,98	54.343,42	
Rate 9	31.07.2030		9.510,00		763,40		8.746,60	45.596,82	
Rate 10	31.01.2031	J	9.510,00		651,14		8.858,86	36.737,96	
Rate 11	31.07.2031		9.510,00	1	516,08		8.993,92	27.744,04	
Rate 12	31.01.2032	1	9.510,00	1	396,20		9.113,80	18.630,24	
Rate 13	31.07.2032	1	9.510,00	- 1	263,16		9.246,84	9.383,40	
Rate 14	31.01.2033		9.517,40		134,00		9.383.40		

DVR-Nr. Blz.

Die angeführten Daten gelten nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes und/oder der Entgelte.

Gesamtkosten

Spalte	Detailaufstellung	in %	Höhe	Häufigkeit	Kosten über Gesamtlaufzeit
Zinsen	Zinsen	2.79400		ab 01.2026	13.147,40
2.113611				Gesamtkosten	13.147,40

Zusammenfassung - Abstatter

Gesamtkreditbetrag	Der Betrag der Ihnen zur Verfügung steht.	120.000,00

^{**} Tilgung pro Rate
*** Sonstige Kosten werden nicht über das Kreditkonto verrechnet

Darlehenszuzählung **IBAN** AT06 3821 5000 1003 0419 Kreditnehmer Stadtgemeinde Liezen **Buchungstext** Gegenkonto Textschlüssel WHG Betrag Gesamtkreditbetrag **EUR** 120.000,00 Auszahlungsbetrag **EUR** 120,000,00 Auszahlungen BIC **IBAN** lautend auf Verwendungszweck WHG Betrag RZSTAT2G215 AT44 3821 5000 0020 0725 Stadtgemeinde **EUR** 120.000,00 Liez Zeichen: Datum:

Stadtgemeinde Liezen

38. Festsetzung der Musikschultarife für das Musikschuljahr 2025/2026

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass für das kommende Musikschuljahr wieder harmonisierte Tarife aller Trägergemeinden beschlossen werden sollen.

In einer Sitzung der Trägergemeinden am 05.06.2025 wurde eine Valorisierung der Tarife aus dem letzten Jahr mit 3,2% als Vorschlag vereinbart. Ausgenommen die Tarife für den Eigenanteil, für welche es eine Empfehlung des Gemeindebund gab, hier wird von dem empfohlenen Tarif ausgehend um 3,2 % valorisiert. Die Empfehlung wurde im Oktober 2024 übermittelt und lag geringfügig über den beschlossenen Tarifen, da die Gemeinden im letzten Jahr bei den Eigenanteilen (Elternbeiträgen) keine Erhöhung beschlossen hatten.

Das Nettoergebnis 2024 belief sich auf - € 195.975,75

Eine weitere Erhöhung der Gastgemeindetarife wird von einem Teil der Sitzgemeinden nicht mehr unterstützt, da diese bereits sehr hoch sind. Eine weitere Reduzierung des Abganges der Stadtgemeinde Liezen wird erst mit Pensionierungen der Musikschullehrer im Altsystem möglich sein.

Folgende Musikschultarife sollten somit für 2025/2026 beschlossen werden:

Hauptfach Schüler/Erwachsene	Tarif Schul- jahr 2023/2024	Tarif Schuljahr 2024/25	Tarif Schul- jahr 2025/26 MS +3,2% auf ganze EUR aufgerundet
Schüler - Eigenanteil	551	551	574
Schüler - Gastgemeindetarif	746	900	929
Schüler - Sachkostenbeitrag	249	300	310
Erwachsene - Eigenanteil	1065	1065	1108
Erwachsene - Gastgemeindetarif	559	700	723
Erwachsene - Sachkostenbeitrag	186	233	241
Erwachsene 25 min - Eigenanteil		551	574
Erwachsene - Gastgemeindetarif		350	362
Erwachsene - Sachkostenbeitrag		117	121
Kursfach (ab 6 Schüler/Erwachsene)			
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	272	272	283
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	175	250	258
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	58	83	86
Kursfach (4 - 5 Schüler/Erwachsene			

Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	408	408	425
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	341	400	413
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	114	133	138
Basiskurs (ab 6 Schüler/Erwachsene)			
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	545	545	566
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	351	400	413
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	117	133	138
Basiskurs (4 - 5 Schüler/Erwachsene)			
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	816	816	849
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	683	750	774
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	228	250	258

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Hauptfach Schüler/Erwachsene	Tarif Schul- jahr 2023/2024	Tarif Schuljahr 2024/25	Tarif Schul- jahr 2025/26 MS +3,2% auf ganze EUR aufge- rundet
Schüler - Eigenanteil	551	551	574
Schüler - Gastgemeindetarif	746	900	929
Schüler - Sachkostenbeitrag	249	300	310
Erwachsene - Eigenanteil	1065	1065	1108
Erwachsene - Gastgemeindetarif	559	700	723
Erwachsene - Sachkostenbeitrag	186	233	241
Erwachsene 25 min - Eigenanteil		551	574
Erwachsene - Gastgemeindetarif		350	362
Erwachsene - Sachkostenbeitrag		117	121
Kursfach (ab 6 Schüler/Erwachsene)			
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	272	272	283
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	175	250	258
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	58	83	86
Kursfach (4 - 5 Schüler/Erwachsene			
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	408	408	425
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	341	400	413
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	114	133	138
Basiskurs (ab 6 Schüler/Erwachsene)			

Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	545	545	566
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	351	400	413
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	117	133	138
Basiskurs (4 - 5 Schüler/Erwachsene)			
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	816	816	849
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	683	750	774
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	228	250	258

Beschluss: Einstimmig angenommen.

39. Anpassung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2025/2026

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die letzte Festsetzung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung der Volksschule Liezen vom Gemeinderat am 13. Dezember 2022 durchgeführt wurde.

Der Vorschlag der FV, die Gebühren anzuheben, um zum einem das Kinderhaus abzusichern und zum anderem den Kernhaushalt der Stadtgemeinde Liezen in diesem Bereich zu entlasten wurde in der GR-Sitzung am 03.06.2025 teilweise mit dem Argument abgelehnt, dass in den letzten Jahren keine Indexanpassungen vorgenommen wurden und jetzt eine massive Anhebung der Tarife erfolgen soll.

Die Finanzverwaltung hat aus diesem Grund einen neuen Vorschlag, in welchem zumindest die Indexierung, welche seit 2022 nicht durchgeführt wurde zuzüglich eines moderaten Aufschlages, ausgearbeitet.

Die Finanzverwaltung weist nochmals ausdrücklich auf die im AV vom 16.05.2025 zu diesem Thema getroffenen Feststellungen hin.

Die aktuellen Tarife der Stadtgemeinde Liezen exkl. Essen

	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
VS Liezen	€ 29,00	€ 51,00	€ 74,00	€ 96,00

Die Finanzverwaltung empfiehlt die **Tarife ab dem Schuljahr 2025/26** um zumindest die Indexsteigerungen, welche seit 2022 nicht vorgenommen wurden, sowie einen moderaten Aufschlag, anzuheben, die Tarife beinhalten keine Verpflegung.

	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
Indexanpassung	€ 32,00	€ 56,00	€ 81,00	€ 106,00

Gemeinderatssitzung	05/2025
---------------------	---------

Aufschlag	€ 3,00	€ 6,00	€ 9,00	€ 12,00
Tarif neu	€ 35,00	€ 62,00	€ 90,00	€ 128,00

Die Essensabrechnung erfolgt monatlich durch die Stadtgemeinde Liezen ohne Verwaltungskosten dafür in Rechnung zu stellen. Aktuell: € 5,60 pro Portion (Pflegeverband Liezen).

- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher bedankt sich für die Neuberechnung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung. Die ÖVP hat in der letzten Sitzung gegen den vorgelegten Vorschlag gestimmt. Dieser Vorschlag wurde nunmehr von der Finanzverwaltung überarbeitet.
- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher bedankt sich für die Zusendung der entsprechenden Unterlagen und informiert, dass die ÖVP-Fraktion zu dem Entschluss gekommen ist, dass es sich nunmehr um eine erträgliche Erhöhung handelt. Daher wird die ÖVP-Fraktion diesem neuen Vorschlag auch zustimmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Stadtgemeinde Liezen legt die Tarife (Elternbeiträge) für die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2025/26 wie folgt fest:

	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
VS Liezen	€ 35,00	€ 62,00	€ 90,00	€ 128,00

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindexes des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

40.

Einführung eines Tarifes für den Materialbeitrag in den Kindergärten der Stadtgemeinde Liezen

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die bisher praktizierte Vorgehensweise, dass der Materialbeitrag von den Kindergartenmitarbeiterinnen direkt bei den Eltern in bar eingehoben wurde und darüber ohne Übernahme in die Buchhaltung verfügt wurde, ist nicht erlaubt. Da es auch keinen Beschluss über die Höhe dieses Beitrages gibt, dieser wurde in der Vergangenheit von den Kindergärten selbständig eingeführt und festgesetzt, wäre dafür ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Ab dem 2. Semester des KG-Jahr 2024/2025 wird der monatliche Materialbeitrag in unveränderter Höhe von € 5,00/Kind über das Buchhaltungssystem der Stadtgemeinde Liezen vorgeschrieben. Die zusätzliche Einnahme wird im Budget dem jeweiligen KG als zusätzliche Ausgabe zur Verfügung gestellt.

Somit ist sichergestellt, dass sämtliche zahlungsrelevanten Vorgänge lückenlos in der Buchhaltung erfasst sind.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Materialbeitrag für die Kindergärten der Stadtgemeinde Liezen, städtischer Kindergarten, Kindergarten Weißenbach u. HPK, wird mit € 5,00/mtl. je Kind festgesetzt und ab dem 2.Semester des KG-Jahres 2024/2025 über das Buchhaltungssystem der Stadtgemeinde Liezen vorgeschrieben, um die lückenlose Erfassung sämtlicher zahlungsrelevanten Vorgänge sicherzustellen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

41.

Anpassung der Tarife für die Vermietung von Parkplätzen in der Tiefgarage Fronleichnamsweg

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen Eigentümerin von 14 Parkplätzen in der Tiefgarage am Fronleichnamsweg ist. Hiervon wurden bislang 2 Parkplätze gemeindeintern an die Musikschule und das Kulturhaus vermietet. Die Verrechnung erfolgte über das Gemeindebudget. Diese beiden Parkplätze sollen ebenfalls mit Ende des Schuljahres 2024/2025 der externen Vermietung zugeführt werden.

Aktuell werden die Parkplätze zu unterschiedlichen Tarifen vermietet. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.1998 wurde für die Abstellplätze ein monatlicher Mietzins in der Höhe von brutto öS 600,00 inkl. Steuern und BK festgelegt. Umgerechnet in Euro und um die Inflation bereinigt entspricht dies jetzt € 83,03 brutto.

In der Vergangenheit sind aus nicht nachvollziehbaren Gründen bei den vermieteten Parkflächen unterschiedliche Tarife entstanden, weshalb die FV vorschlägt ab 01.07.2025 für neue Pachtverträge einen Tarif von € 69,44/mtl. netto zu beschließen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entspricht dies einer monatlichen Bruttopacht von € 83,33 bzw. einer Jahrespacht von € 1.000,00 brutto. Die Tarife sollen ab 01.01.2026 indexiert werden. Bestehende Pachtverträge sind mit 01.01.2026 auf den neuen Tarif umzustellen. Die Pächter werden darüber informiert und haben dann ausreichend Zeit sich zu entscheiden, ob sie die Abstellplätze weiterpachten wollen oder kündigen.

FR Thomas Wohlmuther weist daraufhin, dass die derzeitigen Pächter das Vorpachtrecht haben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Der Tarif für die Vermietung der Parkplätze in der Tiefgarage Fronleichnamsweg wird ab 01.07.2025 mit € 69,44/mtl. netto festgelegt. Die bestehenden Verträge werden mit 01.01.2026 auf den neuen Tarif umgestellt. Dem Tarif ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindexes des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

42.

Anpassung der Entlehngebühren in der Bibliothek

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass die Leihgebühr in der Bibliothek zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2010 mit Wirkung 01.01.2011 angehoben wurde. Die Bibliothek als Bildungseinrichtung kann nicht kostendeckend geführt werden. Mit der Übersiedelung vom Standort im Bundesschulzentrum in das Stadthaus Arkade fallen nun zusätzlich monatliche Mietkosten an. Eine Erhöhung der aktuellen Tarife als Beitrag zu den erhöhten Kosten wäre durchzuführen.

Die aktuellen Verleihgebühren lauten:

01.07.2025	Gemeinderatssitzung 05/202	25	Seite 83
Leihgebühr Bücher: Erwachsene 2 Wochen Kinder 2 Wochen Zuschlag pro Woche Erwa Zuschlag pro Woche Kinde Reservierungsgebühr Kind Lehrer und Schüler des Bu Zuschlag pro Woche für al Reservierungsgebühr für a	er der und Erwachsene undesschulzentrums lle Medien	- - - - - -	€ 1,09 € 0,27 € 1,09 € 0,27 € 1,09 frei € 1,09 € 1,09
Leihgebühr Spiele, Tonkas Erwachsene 2 Wochen Kinder 2 Wochen Zuschlag pro Woche Erwa Zuschlag pro Woche Kinde	achsene	€ 1,00 € 0,25 € 1,00 € 0,25	- - -
Leihgebühr CD-Roms Vide Erwachsene und Kinder 2 Zuschlag pro Woche für K Reservierungsgebühr Kind	Wochen inder und Erwachsene	€ 1,00 € 1,00 € 1,00	- - -
Lehrer und Schüler des Bu Zuschlag pro Woche für al Reservierungsgebühr für a	lle Medien	frei € 1,00 - € 1,00 -	-
Jahresgebühr Erwachsene 5 Bücher, 5 Printmedien fü Jahresgebühr Erwachsene	ir 2 Wochen	- € 32,08	€ 25,00 € 35,00
Jahresgebühr Kinder/Juge 5 Bücher, 5 Printmedien fü Jahresgebühr Kinder/Juge	ir 2 Wochen	- € 13,75	€ 6,82 € 15,00
Familienjahreskarte ohne 5 Bücher, 5 Printmedien für Familienjahreskarte mit Al Familienjahreskarte mit Al	ir 2 Wochen personenbezoger ∕-Medien	າ - € 45,83 € 23,33	€ 30,00 € 50,00 € 25,45

Künftig soll es nur noch eine Jahresgebühr geben, die zusätzlichen Gebühren für den Verleih von AV-Medien werden abgeschafft. Der kostenlose Verleih für Lehrer und Schüler des Bundesschulzentrum wird mit der Umsiedelung ebenfalls abgeschafft.

Die Leitung der Bibliothek schlängt somit folgende neue Entlehngebühren vor:

Erwachsene	brutto	netto 10 %	netto
20% Leihgebühr alle Medien 14 Tage	€ 1,50	€ 1,36	€ 1,25
Zuschlag pro weitere 14 Tage	€ 1,50	€ 1,36	€ 1,25
Jahresgebühr alle Medien	€ 40.00	_	€ 33,33

Seite 84	Gemeinderat	ssitzung 05/	2025	01.0	7.2025
Kinder und Jugendliche 20%	bis 19 Jahre	brutto	netto 10 %	ne	etto
Leihgebühr alle Medien 14 Zuschlag pro weitere 14 T Jahresgebühr alle Medien	age	€ 0,50 € 0,50 € 15,00	€ 0,45 € 0,45	€ €	
Familien 20%		brutto	netto 10 %	ne	etto
Jahresgebühr alle Medien Halbjahresgebühr alle Med		€ 60,00 € 35,00	- -	€	50,00 29,17
Erwachsene ermäßigt 20%		brutto	netto 10 %	ne	etto
(Studenten und Schüler üb Jahresgebühr alle Medien		ensionisten) € 25,00	-	€	20,83
Nachgebühr Erwachsene Kinder	br € €	utto 1,50 0,50	netto 10% € 1,36 € 0.45	€ 1,	20% ,25 ,42

Der ermäßigte Erwachsenentarif soll nur für Mindestpensionisten gelten.

Erwachsene ermäßigt

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

0,50

€ 0,45

€ 0,42

Die Entlehngebühren der Bibliothek werden ab Neueröffnung im Stadthaus spätestens jedoch mit 01.09.2025 wie folgt festgesetzt:

Erwachsene 20%	brutto	netto 10 %	netto
Leihgebühr alle Medien 14 Tage Zuschlag pro weitere 14 Tage	€ 1,50 € 1.50	€ 1,36 € 1.36	€ 1,25€ 1,25
Jahresgebühr alle Medien	€ 1,50 € 40,00	-	€ 7,23 € 33,33
Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre 20%	brutto	netto 10 %	netto
Leihgebühr alle Medien 14 Tage	€ 0,50	€ 0,45	€ 0,42
Zuschlag pro weitere 14 Tage	€ 0,50	€ 0,45	€ 0,42
Jahresgebühr alle Medien	€ 15,00	-	€ 12,50
Familien 20%	brutto	netto 10 %	netto
Jahresgebühr alle Medien	€ 60,00	-	€ 50,00
Halbjahresgebühr alle Medien	€ 35,00	-	€ 29,17

01.07.2025	Gemeinderatssitz	ung 05/20	25	Seite 85
Erwachsene ermäßigt 20%	bri	utto	netto 10 %	netto
(Studenten und Schüler ül	oer 19 Jahre, Minde	estpension	nisten)	
Jahresgebühr alle Medien	€	25,00	-	€ 20,83
Nachgebühr	br	utto	netto 10%	netto 20%
Erwachsene	€	1,50	€ 1,36	€ 1,25
Kinder	€	0,50	€ 0,45	€ 0,42
Erwachsene ermäßigt	€	0,50	€ 0,45	€ 0,42

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Anpassung der Tarife für die Räumlichkeiten Kulturhaus und Multifunktionsraum Gemeindezentrum Weißenbach und die Räumlichkeiten in den Volksschulen Liezen und Weißenbach sowie in der Mittelschule Liezen

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass in den letzten beiden Jahren keine Indexanpassungen bei den Tarifen für die Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Liezen vorgenommen wurden. Dies soll jetzt nachgeholt werden. Die Arbeitsleistungen (Hallenwart, Tontechnik und Reinigung) werden um die Gehaltserhöhungen 2025 in der Höhe von 3,5 % angepasst. Außerdem muss ein neuer Tarif für die Vermietung der Schulküche in der Mittelschule Liezen eingeführt werden.

Die Ermäßigung um 50 % für Vereine mit Sitz in Liezen für das Kulturhaus und den Multifunktionsraum in Weißenbach wird beibehalten.

Die Bruttotarife werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Eine Indexbindung ist vorgesehen. Ab 01.09.2025 werden folgende Tarife vorgeschlagen:

						2024	ı		2025					
		Alt GR 04.07.2023	3		zzgl	. 6,1% Index	Di	iff. zu 2023	zzgl. 1,8% Index	Diff. zu 2024	Ne	u 2025	Tai	rif gerdt.
Kulturhaus Lie	zen	inkl. 20%	ne	tto	nett	0			netto		ink	d. 20%	bru	utto
Großer Saal	bis 4 Stunden	€ 288,00	€	240,00	€	254,64	€	14,64	€ 259,22	€ 4,58	€	311,07	€	311,00
	ab 4 Stunden	€ 576,00	€	480,00	€	509,28	€	29,28	€ 518,45	€ 9,17	€	622,14	€	622,00
Vereine	bis 4 Stunden	€ 144,00	€	120,00	€	127,32	€	7,32	€ 129,61	€ 2,29	€	155,53	€	155,00
	ab 4 Stunden	€ 288,00	€	240,00	€	254,64	€	14,64	€ 259,22	€ 4,58	€	311,07	€	311,00
Kleiner Saal	bis 4 Stunden	€ 103,00	€	85,83	€	91,07	€	5,24	€ 92,70	€ 1,64	€	111,25	€	111,00
	ab 4 Stunden	€ 205,00	€	170,83	€	181,25	€	10,42	€ 184,51	€ 3,26	€	221,42	€	221,00
Vereine	bis 4 Stunden	€ 51,50	€	42,91	€	45,53	€	2,62	€ 46,35	€ 0,82	€	55,62	€	56,00
	ab 4 Stunden	€ 102,50	€	85,41	€	90,62	€	5,21	€ 92,25	€ 1,63	€	110,70	€	111,00
Tanzkurs		€ 20,00	€	16,66	€	17,68	€	1,02	€ 17,99	€ 0,32	€	21,59	€	22,00
Sitzungsz.	bis 4 Stunden	€ 47,00	€	39,16	€	41,55	€	2,39	€ 42,30	€ 0,75	€	50,76	€	51,00
	ab 4 Stunden	€ 94.00	€	78.33	€	83.11	€	4.78	€ 84,60	€ 1.50	€	101.52	€	102,00
Vereine	bis 4 Stunden	€ 23,50	€	19,58	€	20,77	€	1,19	€ 21,15	€ 0,37	€	25,38	€	25,00
	ab 4 Stunden	€ 47,00	€	39,16		41,55		,		€ 0,75	€	50,76	€	51,00
Foyer EG	Pauschale 4 Std.	€ 34.00	€	28,33	€	30,06	€	1.73	€ 30,60	€ 0.54	€	36.72	€	37,00
,	1 Tag	€ 68.00		56.66		60.12			€ 61.20	€ 1.08		73.44	€	73,00
		,		,	€	-	€	-	€ -	€ -	€	-		,
Sektbar	Pauschale 4 Std.	€ 33,00	€	27,50	€	29,18	€	1,68	€ 29,70	€ 0,53	€	35,64	€	36,00
	1 Tag	€ 66,00	€	55,00	€	58,36	€	3,36	€ 59,41	€ 1,05	€	71,29	€	71,00
Ballveranst.		€ 1 995,00	€	1 662,50	€	1 763,91	€	101,41	€ 1795,66	€ 31,75	€	2 154,80	€	2 155,00
Gastropaket		€ 80,00	€	66,66	€	70,73	€	4,07	€ 72,00	€ 1,27	€	86,40	€	86,00
Vereine		€ 40,00	€	33,33	€	35,36	€	2,03	€ 36,00	€ 0,64	€	43,20	€	43,00
Technikpaket		€ 133,00	€	110,83		117,59	€	6,76	€ 119,71	€ 2,12	€	143,65	€	144,00
Vereine		€ 66,50	€	55,41	€	58,79	€	3,38	€ 59,85	€ 1,06	€	71,82	€	82,00
Hallenwart	1 Stunde	€ 54,00					Erh	nöhung um 3,5 %	= Gehaltserhöhung 2	2025			€	56,00
Tontechnik	1 Stunde	€ 54,00					Erh	nöhung um 3,5 %	= Gehaltserhöhung 2	2025			€	56,00
Reinigung	1 Stunde	€ 32,00					Erh	nöhung um 3,5 %	= Gehaltserhöhung	2025			€	33,00
Würstelkocher	1 Stück	€ 27,00	€	22,50	€	23,87	€	1,37	€ 24,30	€ 0,43	€	29,16	€	29,00
Kühlschrank	1 Stück	€ 27,00	€	22,50	€	23,87	€	1,37	€ 24,30	€ 0,43	€	29,16	€	29,00
Bühnenelemente	1 Stück	€ 22,00	€	18,33	€	19,45	€	1,12	€ 19,80	€ 0,35	€	23,76	€	24,00
Tischtücher	1 Stück	€ 4,00	€	3,33	€	3,53	€	,	€ 3,60	€ 0,06	€	4,32	€	5,00
Hussen	1 Stück	€ 4,00	€	3,33	€	3,53	€	0,20	€ 3,60	€ 0,06	€	4,32	€	5,00
Stehtische	1 Stück	€ 5.50	€	4.58	€	4.86	€	0.28	€ 4.95	€ 0.09	€	5.94	€	6.00

Turnsäle Mittels	chule un	d Volkss	ch	ule								
		Alt		zzgl. 6,1%	Diff	zu 202	zzgl	. 1,8% Inc	Diff. zu 2	2024	Tarif	gerdt.
		brutto für ne	etto	brutto	brutto		brutto		netto		brutte	0
VS Turnsaal	pro Stunde	€ 15	,00	€ 15,915	€	0,915	€	16,201	€	0,286	€	16,00
VS Gymnastikraum	pro Stunde	€ 15	,00	€ 15,915	€	0,915	€	16,201	€	0,286	€	16,00
MS Turnsaal	pro Stunde	€ 15	,00	€ 15,915	€	0,915	€	16,201	€	0,286	€	16,00
Computerraum	pro Stunde	€ 18	,00	€ 19,098	€	1,098	€	19,442	€	0,344	€	19,00
Klassenraum	pro Stunde	€ 10	,00	€ 10,610	€	0,610	€	10,801	€	0,191	€	11,00
Schulküche	Pauschale i	max. 4 Stund	len								€	60,00

Räumlichkeiten We	ißenbach							
	Alt		zzgl. 6,1%	Diff. zu 2023	zzgl. 1,8% Index	Diff. zu 2024	Neu	Tarif gerdt.
	inkl. 20%	netto	netto	netto	netto	netto	inkl. 20%	brutto
VS Turnsaal	€ 15,00	€ 12,50	€ 13,263	€ 0,762	€ 13,501	€ 0,239	€ 16,201	€ 16,00
				€ -				
FS Festsaal	€ 20,00	€ 16,66	€ 17,676	€ 1,016	€ 17,994	€ 0,318	€ 21,593	€ 22,00
MFR								
1 Stunde	€ 20,00	€ 16,66	€ 17,676	€ 1,016	€ 17,994	€ 0,318	€ 21,593	€ 22,00
Vereine	€ 10,00	€ 8,33	€ 8,838	€ 0,508	€ 8,997	€ 0,159	€ 10,797	€ 11,00
4 Stunden	€ 60,00	€ 50,00	€ 53,050	€ 3,050	€ 54,005	€ 0,955	€ 64,806	€ 65,00
Vereine	€ 30,00	€ 25,00	€ 26,525	€ 1,525	€ 27,002	€ 0,477	€ 32,403	€ 32,00
1 Tag	€ 100,00	€ 83,33	€ 88,413	€ 5,083	€ 90,005	€ 1,591	€ 108,005	€ 108,00
Vereine	€ 50,00	€ 41,66	€ 44,201	€ 2,541	€ 44,997	€ 0,796	€ 53,996	€ 54,00

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tarife für die Räumlichkeiten Kulturhaus und Multifunktionsraum Gemeindezentrum Weißenbach und die Räumlichkeiten in den Volksschulen Liezen und Weißenbach sowie in der Mittelschule Liezen werden mit Wirkung vom 01.09.2025 wie folgt festgesetzt:

							2024				2025						
		Alt GR	04.07.2023			zzgl.	6,1% Index	Diff	zu 2023	zzgl.	1,8% Index	Diff. zı	2024	Ne	2025	Tar	rif gerdt.
Kulturhaus Li	ezen	inkl. 209	%	net	netto)			netto)			inkl. 20%		brutto	
Großer Saal	bis 4 Stunden	€	288,00	€	240,00	€	254,64	€	14,64	€	259,22	€	4,58	€	311,07	€	311,00
	ab 4 Stunden	€	576,00	€	480,00	€	509,28	€	29,28	€	518,45	€	9,17	€	622,14	€	622,00
Vereine	bis 4 Stunden	€	144,00	€	120,00	€	127,32	€	7,32	€	129,61	€	2,29	€	155,53	€	155,00
	ab 4 Stunden	€	288,00	€	240,00	€	254,64	€	14,64	€	259,22	€	4,58	€	311,07	€	311,00
Kleiner Saal	bis 4 Stunden	€	103,00	€	85,83	€	91,07	€	5,24	€	92,70	€	1,64	€	111,25	€	111,00
	ab 4 Stunden	€	205,00	€	170,83	€	181,25	€	10,42	€	184,51	€	3,26	€	221,42	€	221,00
Vereine	bis 4 Stunden	€	51,50	€	42,91	€	45,53	€	2,62	€	46,35	€	0,82	€	55,62	€	56,00
	ab 4 Stunden	€	102,50	€	85,41	€	90,62	€	5,21	€	92,25	€	1,63	€	110,70	€	111,00
Tanzkurs		€	20,00	€	16,66	€	17,68	€	1,02	€	17,99	€	0,32	€	21,59	€	22,00
Sitzungsz.	bis 4 Stunden	€	47,00	€	39,16	€	41,55	€	2,39	€	42,30	€	0,75	€	50,76	€	51,00
	ab 4 Stunden	€	94,00	€	78,33	€	83,11	€	4,78	€	84,60	€	1,50	€	101,52	€	102,00
Vereine	bis 4 Stunden	€	23,50	€	19,58	€	20,77	€	1,19	€	21,15	€	0,37	€	25,38	€	25,00
	ab 4 Stunden	€	47,00	€	39,16	€	41,55	€	2,39	€	42,30	€	0,75	€	50,76	€	51,00
Foyer EG	Pauschale 4 Std.	€	34,00	€	28,33	€	30,06	€	1,73	€	30,60	€	0,54	€	36,72	€	37,00
	1 Tag	€	68,00	€	56,66	€	60,12	€	3,46	€	61,20	€	1,08	€	73,44	€	73,00
						€	-	€	-	€	-	€	-	€	-		
Sektbar	Pauschale 4 Std.	€	33,00	€	27,50	€	29,18	€	1,68	€	29,70	€	0,53	€	35,64	€	36,00
	1 Tag	€	66,00	€	55,00	€	58,36	€	3,36	€	59,41	€	1,05	€	71,29	€	71,00
Ballveranst.		€	1 995,00	€	1 662,50	€	1 763,91	€	101,41	€	1 795,66	€	31,75	€	2 154,80	€ :	2 155,00
Gastropaket		€	80,00	€	66,66	€	70,73	€	4,07	€	72,00	€	1,27	€	86,40	€	86,00
Vereine		€	40,00	€	33,33	€	35,36	€	2,03	€	36,00	€	0,64	€	43,20	€	43,00

Technikpaket		€	133,00	€	110,83	€	117,59	€	6,76	€	119,71	€	2,12	€	143,65	€	144,00
Vereine		€	66,50	€	55,41	€	58,79	€	3,38	€	59,85	€	1,06	€	71,82	€	82,00
Hallenwart	1 Stunde	€	54,00					Erhö	hung um 3,5 %	= Ge	haltserhöhung	2025				€	56,00
Tontechnik	1 Stunde	€	54,00					Erhö	hung um 3,5 %	= Ge	haltserhöhung	2025				€	56,00
Reinigung	1 Stunde	€	32,00					Erhö	hung um 3,5 %	= Ge	haltserhöhung	2025				€	33,00
Würstelkocher	1 Stück	€	27,00	€	22,50	€	23,87	€	1,37	€	24,30	€	0,43	€	29,16	€	29,00
Kühlschrank	1 Stück	€	27,00	€	22,50	€	23,87	€	1,37	€	24,30	€	0,43	€	29,16	€	29,00
Bühnenelemente	1 Stück	€	22,00	€	18,33	€	19,45	€	1,12	€	19,80	€	0,35	€	23,76	€	24,00
Tischtücher	1 Stück	€	4,00	€	3,33	€	3,53	€	0,20	€	3,60	€	0,06	€	4,32	€	5,00
Hussen	1 Stück	€	4,00	€	3,33	€	3,53	€	0,20	€	3,60	€	0,06	€	4,32	€	5,00
Stehtische	1 Stück	€	5,50	€	4,58	€	4,86	€	0,28	€	4,95	€	0,09	€	5,94	€	6,00

Turnsäle Mittels	chule un	d Volkssch							
		Alt	zzgl. 6,1%	Diff. zu 202	zzgl. 1,8% Inc	Diff. zu 2024	Tarif gerdt.		
		brutto für netto	brutto	brutto	brutto	netto	brutto		
VS Turnsaal	pro Stunde	€ 15,00	€ 15,915	€ 0,915	€ 16,201	€ 0,286	€ 16,00		
VS Gymnastikraum	pro Stunde	€ 15,00	€ 15,915	€ 0,915	€ 16,201	€ 0,286	€ 16,00		
MS Turnsaal	pro Stunde	€ 15,00	€ 15,915	€ 0,915	€ 16,201	€ 0,286	€ 16,00		
Computerraum	pro Stunde	€ 18,00	€ 19,098	€ 1,098	€ 19,442	€ 0,344	€ 19,00		
Klassenraum	pro Stunde	€ 10,00	€ 10,610	€ 0,610	€ 10,801	€ 0,191	€ 11,00		
Schulküche	Pauschale i	max. 4 Stunden					€ 60,00		

Räumlichkeiten Weißenbac	h														
	Alt				zzgl. 6,1%	Diff. zu 2023		zzgl. 1,8% Index		Diff. zu 2024		Neu		Tarif gero	
	inkl	. 20%	netto		netto	netto		netto		netto		inkl. 20%		brutto	
VS Turnsaal	€	15,00	€	12,50	€ 13,263	€	0,762	€	13,501	€	0,239	€	16,201	€	16,00
						€	-								
FS Festsaal	€	20,00	€	16,66	€ 17,676	€	1,016	€	17,994	€	0,318	€	21,593	€	22,00
MFR															
1 Stunde	€	20,00	€	16,66	€ 17,676	€	1,016	€	17,994	€	0,318	€	21,593	€	22,00
Vereine	€	10,00	€	8,33	€ 8,838	€	0,508	€	8,997	€	0,159	€	10,797	€	11,00
4 Stunden	€	60,00	€	50,00	€ 53,050	€	3,050	€	54,005	€	0,955	€	64,806	€	65,00
Vereine	€	30,00	€	25,00	€ 26,525	€	1,525	€	27,002	€	0,477	€	32,403	€	32,00
1 Tag	€ 1	100,00	€	83,33	€ 88,413	€	5,083	€	90,005	€	1,591	€	108,005	€	108,00
Vereine	€	50,00	€	41,66	€ 44,201	€	2,541	€	44,997	€	0,796	€	53,996	€	54,00

Die Tarife sind wertgesichert und werden einmal mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindexes des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden. Dies gilt für alle Tarife ausgenommen Arbeitsleistungen, für diese ist die Gemeinde-Beitragsanpassungsverordnung Steiermark des jeweiligen Jahres die Basis für die Erhöhung.

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass anlässlich der 100-Jahr-Feier dem SC Liezen eine Subvention in Höhe der offenen Rate für die Flutlichtanlage gewährt werden soll.

Der ausstehende Betrag beläuft sich auf € 22.956,00. Der Betrag kann über das verbleibende Projektbudget aus 2024 für "Sondersubvention Vereine", VC 3200165, finanziert werden.

2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass auch ältere Ansuchen vorliegen und ersucht darum, diese nicht zu vergessen und im Herbst zu behandeln.

Die Bürgermeisterin informiert, dass diese Ansuchen gerade bearbeitet werden und in weiterer Folge behandelt werden sollen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Anlässlich der 100-Jahr-Feier wird dem SC Liezen für die Flutlichtanlage eine Subvention in Höhe von € 22.956,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

45.

Gewährung der Jahressubvention 2025 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, dass der Obmann des Musikvereines Weißenbach bei Liezen, Herr Florian Wöhry, mit Eingabe vom 19.05.2025, die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025 in der Höhe von € 12.763,52 ersucht.

Es wird vorgeschlagen dem Musikverein Weißenbach bei Liezen, wie im vergangenen Jahr, eine Jahressubvention in der Höhe von € 9.922,00 zu gewähren.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Dem Musikverein Weißenbach bei Liezen wird für das Jahr 2025 eine Subvention in der Höhe von € 9.922,00 gewährt.

46.

Gewährung der Jahressubvention 2025 an den Bezirks-Kegelklub Liezen

GR Stefan Wasmer, MSc berichtet, zumal der Betrieb der Kegelbahn auch für die Zukunft sichergestellt werden konnte, ersucht der Obmann des Bezirks-Kegel Klubs Liezen, Herr Gerhard Berger um Gewährung der Jahressubvention 2025 in der bisherigen Höhe von EUR 6.000.00.

Da sich die Pachtkosten in Folge der Indexentwicklung erheblich erhöht haben, ersucht Herr Berger darum, eine entsprechende Anpassung der Jahressubvention in Erwägung zu ziehen.

Eine Indexanpassung ist aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen jedoch nicht möglich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanzund Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Dem Bezirks-Kegel Klub Liezen wird eine Jahressubvention für 2025 in Höhe von EUR 6.000,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erklärt sich für befangen, übergibt dem Vorsitzenden, 1. Vizebürgermeister Albert Krug, das Wort und verlässt den Sitzungssaal.

47.

Nominierung von Andrea Heinrich als Vertretung der Stadtgemeinde Liezen in der Steuerungsgruppe der LAG (Leader Aktionsgruppe) Region Liezen-Gesäuse

1. Vizebürgermeister Albert Krug berichtet, derzeit ist Herr Gemeinderat Stefan Wasmer als Vertreter der Stadtgemeinde Liezen in die Steuerungsgruppe der LAG (Leader Aktionsgruppe) Region Liezen-Gesäuse entsendet.

Nunmehr beabsichtigt GR Stefan Wasmer, diese Funktion in absehbarer Zeit zurückzulegen.

Seitens der Stadtgemeinde Liezen ist daher eine neue Vertretung zu nominieren.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Die Stadtgemeinde Liezen nominiert Bürgermeisterin Andrea Heinrich als Mitglied in die Steuerungsgruppe der LAG (Leader Aktionsgruppe) Region Liezen-Gesäuse.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt den Vorsitz von 1. Vizebürgermeister Albert Krug.

48.

Verordnung zur Verhinderung des Campierens außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen

GR Gerald Treschnitzer berichtet, um nachteilige Auswirkungen, die mit dem Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen bewilligungspflichtigen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen verbunden sind, wurde vom Verkehrsausschuss empfohlen, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Derartige Verordnungen existieren bereits in den Städten Gleisdorf, Leibnitz und Kapfenberg, wobei diese Verordnungen (naturgemäß mit Ausnahme der Bezeichnung der jeweiligen Stadt) wortgleich ausgeführt sind, der Verordnungsprüfung durch das Land Steiermark unterzogen und in der Folge aufsichtsbehördlich genehmigt wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, auch für die Stadt Liezen eine derartige Verordnung zu erlassen. Seitens des Verkehrsausschusses wurde vorgeschlagen, dass Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Liegenschaften in Anspruch genommen werden sollen, wenn durch die Zurverfügungstellung entsprechender Liegenschaften Müll oder sonstiger Unrat auf öffentlichen Flächen abgelagert wird bzw. Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere an Wasserversorgungsanlagen, entstehen.

Sollte die Prüfung dieser Verordnung durch das Land Steiermark ergeben, dass diese Bestimmung nicht aufrechterhalten werden kann, wäre diese in weiterer Folge aus der Verordnung zu entfernen.

GR Josef Gruber weist darauf hin, dass es in Liezen früher eine damals im Volksmund "Zigeunerwiese" genannte Örtlichkeit gegeben hat, auf welcher die fahrenden Völker lagernd konnten.

GR Gerald Treschnitzer weist darauf hin, dass die Gemeinden aufgrund einer EU-Verordnung grundsätzlich Flächen für fahrende Völker bereitstellen müssen, wenn sie solche zur Verfügung haben. Wenn diese Flächen jedoch nicht vorhanden sind, besteht diese Verpflichtung allerdings nicht.

GR Josef Gruber stellt zur Diskussion, ob die Gemeinden diese Infrastruktur nicht schaffen sollten.

Die Bürgermeisterin regt an, dass GR Gruber eine seiner Wiesen zur Verfügung stellen könnte. In diesen Fall müsste er jedoch eine entsprechende Abfall- und Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung gewährleisten.

GR Gruber sieht hier ein Menschenrechtsproblem.

GR Treschnitzer weist darauf hin, dass sich diese Verordnung nicht gegen bestimmte Volksgruppen richtet, sondern diese lediglich ein Campierverbot zum Inhalt hat, das für jedermann gilt.

GR Gruber führt aus, dass sich die Gemeinde offenbar in eine Richtung bewegt, die sich man eigentlich nicht mehr wünschen sollte, und spricht sich nochmals dafür aus, für die betreffenden Volksgruppen eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen.

- 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher bedauert es, dass private Flächen aus der Verordnung ausgenommen werden mussten, weil es rechtlich nicht anders möglich ist.
- 2. Vizebürgermeister Sulzbacher möchte wissen, ob es bereits Erfahrungswerte aus andren Gemeinden gibt.

Die Bürgermeisterin übergibt den als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektors Mag. Peter Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold informiert, dass fahrende Völker unlängst in Gleisdorf gelagert haben. Unter Bezugnahme auf die bestehende Campierverordnung wurde die Polizei über die Bezirkshauptmannschaft angefordert, worauf die fahrenden Völker die Örtlichkeit verlassen haben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag Empfehlung des Verkehrsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen

Gemäß § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild, ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf außerhalb von Campingplätzen das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften verboten.

§ 2 Ausnahmen

Dieses Verbot gemäß § 1 gilt nicht

- a) bei Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers oder des/der sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft
- b) im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen
- c) für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten, angezeigten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 LGBI. Nr. 88/2012 i.d.F. LGBL. Nr. 63//2018
- d) beim Aufstellen von Sattelzugfahrzeugen, Lastkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern auf dafür vorgesehenen Abstellflächen (z.B. bei Raststätten).

§ 3 Pflichten der Eigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten

- a) Eigentümer/innen bzw. sonst Verfügungsberechtigte, die auf ihren Liegenschaften das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften gestatten, haben die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung sowie Abfallentsorgung zu ergreifen.
- b) Sollte es im Rahmen solcher Zurverfügungstellungen von Liegenschaften zu Ablagerungen von Müll bzw. sonstigem Unrat oder zu Schäden an der öffentlichen Infrastruktur kommen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten nicht beim unmittelbaren Verursacher hereingebracht werden können, so hat die Eigentümerin/der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte der betroffenen Liegenschaft für diese Kosten aufzukommen.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBI. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBI. Nr. 128/2024, eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000 zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ Fraktion 1. Vizebürgermeister Albert Krug, GR Andjelko Blazevic, GRⁱⁿ Angelika Cainelli, GR Lucas Capellari, GRⁱⁿ Bettina Dechler, GR Djemal Kovacevic, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GR Gerald Riess, GR Werner Rinner, GR Stefan Wasmer, MSc, GR Michael Roithner; den Stimmen der ÖVP-Fraktion: 2. Vizebürgermeister Raimund Sulzbacher, StR Egon Gojer, GR Thomas Bamminger, GR Marc Hollinger, GR Manuel KONRAD, GR Lukas Babic, GR Georg Schweiger, sowie den Stimmen der FPÖ-Fraktion Finanzreferent Thomas Wohlmuther, GR Günther Schieler, GR Gerald Treschnitzer

<u>Dagegen</u>: die Stimme der GRÜNEN-Fraktion: GR Josef Gruber

49.

Schulstartgeld für alle Erstklässler 2025/26

Die Bürgermeisterin übergibt 1. Vizebürgermeister Albert Krug das Wort.

In der Folge verliest 1. Vizebürgermeister Albert Krug den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion zum Schulstartgeld: "Jedes Kind, das mit der 1. Klasse Volksschule beginnt, freut sich sehr auf den ersten Schultag. Für viele Eltern ist es aber finanziell eine große Belastung. Genau aus diesem Grund wollen wir als Vertreter der Gemeinde Liezen dazu auch unseren Beitrag leisten, um unsere Familien zu unterstützen.

Daher wollen wir – wie in den vergangenen Jahren – das Schulstartgeld für Schulanfänger in den ersten Klassen der Volksschulen Liezen und Weißenbach sowie der ASO Liezen übernehmen.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die erste Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das Schuljahr 2025/26 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Herbst 2025 zu Schulbeginn in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird."

GR Josef Gruber hält das Schulstartgeld grundsätzlich für eine gute Sache, möchte jedoch wissen, ob damit keine Synergieeffekte erzielt werden könnten. Man könnte z.B. anstelle des Schulstartgeldes Bibliotheksgutscheine verteilen oder den Schülern freien Schwimmbadeintritt gewähren.

Stadtrat Egon Gojer stellt klar, dass diese Aktion den Lienener Handel stärkt, da das Schulstartgeld in Form von Liezen-Gutscheinen ausbezahlt wird.

GR Josef Gruber antwortet, dass er dies nicht gewusst hat und der Meinung war, dass das Schulstartgeld in Form von Bargeld ausbezahlt wird.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die erste Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das Schuljahr 2025/26 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Herbst 2025 zu Schulbeginn in Form von Liezen-Gutscheinen zur Auszahlung gebracht wird.

Schriftführer

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen Gemeinderäten für die Mitarbeit in der heutigen Gemeinderatssitzung und wünscht allen ZuseherInnen ein gutes Nachhausekommen.

GR Mirko Oder wirft ein, dass von der Gemeinde in der Vergangenheit ein Viehanhänger um € 55.000,00 gekauft wurde. Um Geld für Reparaturen zur Verfügung zu haben, sollte jeder Landwirt für die Nutzung des Anhängers einen Beitrag bezahlen. GR oder möchte nunmehr wissen, ob dies tatsächlich passiert.

StR Egon Gojer stellt klar, dass diese Beiträge bezahlt werden und weist darauf hin, dass früher ein Kulturleistungsbeitrag existiert hat, mit dem der Anhänger finanziert wurde. StR Gojer spricht sich dafür aus, diesen Beitrag wieder einzuführen.

Die Bürgermeisterin hält dies für eine gute Idee, die man weiterverfolgen sollte.

Nunmehr schließt die Bürgermeisterin den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 19:48 Uhr.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 95 Seiten.

Liezen, am 03.07.2025

Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

GR Raimund Sulzbacher
2. Vizebürgermeister/Schriftführer

GR Gerald Treschnitzer
Schriftführerin

GR Josef Gruber

Mag. Peter Neuhold

als beauftragter Gemeindebediensteter